

Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 88

**zum Entwurf eines Gesetzes
über die Harmonisierung
amtlicher Register
(Registergesetz)**

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf eines Gesetzes über die Harmonisierung amtlicher Register (Registergesetz) zum Beschluss.

Artikel 65 Absatz 2 der Bundesverfassung erlaubt dem Bund, auf die Führung von Registern sowie auf das Mutations- und Meldewesen Einfluss zu nehmen, damit die Bundesstatistik einheitliche und vergleichbare Daten bereitstellen kann. Zur Umsetzung des Verfassungsauftrags hat die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Register (RHG) erlassen. Zudem hat sie mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 23. Juni 2006 die Rechtsgrundlage für eine neue AHV-Versichertennummer geschaffen, welche systematisch verwendbar ist und eine wichtige Voraussetzung für die Registerharmonisierung darstellt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf erfüllt die den Kantonen durch das RHG vorgegebene Verpflichtung, die kantonale Anschlussgesetzgebung im Rahmen der Registerharmonisierung sicherzustellen. Neben den Anforderungen des Bundes an die Kantone soll das neue Gesetz auch spezifisch kantonale Elemente der Umsetzung rechtlich absichern. Die Vorlage führt neue Bestimmungen zu den Melde- und Auskunftspflichten im Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt ein und legt die in den kommunalen Einwohnerregistern zu führenden Merkmale einheitlich und verbindlich fest. Es wird deshalb gleichzeitig eine entsprechende Anpassung des Gesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vorgelegt.

Die Zuordnung der Einwohnerinnen und Einwohner zu Wohnungen und damit zu Haushalten sollen die Gemeinden direkt anhand des eidgenössischen Gebäudeidentifikators und des eidgenössischen Wohnungidentifikators vornehmen. Die anspruchsvolle Erstzuweisung soll dabei durch die schweizerische Post unterstützt werden.

Die Pflicht, für alle Datenaustauschprozesse und Datenlieferungen der Gemeinden und des Kantons die Informatik- und Kommunikationsplattform Sedex des Bundes zu verwenden, soll die Sicherheit des Datentransports gewährleisten.

Der Gesetzesentwurf schafft auch die Rechtsgrundlage für die systematische Verwendung der neuen AHV-Versichertennummer. Der Regierungsrat schlägt schliesslich vor, drei zentrale kantonale Datenplattformen aufzubauen und zu betreiben, nämlich

- eine zentrale kantonale Einwohnerplattform (Replikat der kommunalen Einwohnerregister, welche die einzige Datenquelle für die Plattform sind),*
- ein eidgenössisch anerkanntes kantonales Gebäude- und Wohnungsregister,*
- ein kantonales Betriebs- und Unternehmensregister.*

Zur Regelung der Zugriffsrechte sowie der Verknüpfung verschiedener Register sollen das Statistikgesetz und das Gesetz über den Schutz von Personendaten ergänzt werden. Der Gesetzesentwurf bezeichnet die zentrale Statistikstelle des Kantons, heute die Lustat Statistik Luzern, als zuständige Stelle für die Registerharmonisierung sowie für den Aufbau und für den Betrieb der drei kantonalen Datenplattformen.

Für den Kanton beziffert sich der geschätzte Aufwand für die Registerharmonisierung und den Aufbau der kantonalen Datenplattformen auf rund 5 Millionen Franken, verteilt auf die Jahre 2008 bis 2010. Ab 2011 fallen jährliche Betriebskosten von rund

500'000 Franken im Zusammenhang mit dem Betrieb der kantonalen Datenplattformen an. Für die Gemeinden ist insgesamt mit einem Aufwand von rund 3 Millionen Franken zu rechnen, verteilt auf die Jahre 2008 bis 2010. Fast die Hälfte dieser Kosten ist bereits im Jahr 2008 angefallen. Diesen Investitionen stehen beträchtliche Einsparungen bei zukünftigen Volkszählungen und anderen statistischen Erhebungen sowie durch Eliminierung von Doppelspurigkeiten bei der Datenpflege gegenüber. Zudem wird ein hoher Zusatznutzen aus der höheren Datenqualität und der höheren Datenverfügbarkeit erzielt.

Für die Gemeinden entsteht ein zusätzlicher administrativer Aufwand vor allem für die Bereinigung und Ergänzung von Registern (Einwohnerregister, eidg. Gebäude- und Wohnungsregister), bei der Erstvergabe der neuen AHV-Versichertennummer und der Zuweisung des eidgenössischen Wohnungsidentifikators. Dieser Aufwand wird unterschiedlich hoch sein, da die Ausgangslage in den einzelnen Gemeinden sehr verschieden ist. Kleinere und mittlere Gemeinden dürfen diese Prozesse ohne zusätzliches Personal durchführen können, einige grössere Gemeinden hingegen, vor allem jene mit vielen komplexen Gebäuden, werden ihre personellen Ressourcen während einiger Monate erhöhen müssen.

Die Gemeinden und der Beauftragte für den Datenschutz waren in die Erarbeitung der gesetzlichen Grundlagen einbezogen.

Inhaltsverzeichnis

I.	Ausgangslage: Registerharmonisierung und neue AHV-Versichertennummer	5
1.	Registerharmonisierung des Bundes	5
2.	Die neue AHV-Versichertennummer	11
3.	Auswirkungen auf die kantonale Gesetzgebung	13
II.	Umsetzung der Registerharmonisierung im Kanton Luzern	14
1.	Rahmenbedingungen und Organisation	14
2.	Kantonale Umsetzungsstrategie: Effizienz, Qualität, Nachhaltigkeit ..	15
III.	Vernehmlassungsvorverfahren	19
1.	Allgemeine Stellungnahmen zum Projekt	19
2.	Stellungnahmen zu den einzelnen Fragen des Fragebogens	20
IV.	Grundzüge der Vorlage	25
1.	Gründe für ein eigenständiges Gesetz	25
2.	Datenschutz	27
V.	Der Gesetzesentwurf im Einzelnen	28
VI.	Anhang: Änderungen anderer Erlasse	37
1.	Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (SRL Nr. 5)	37
2.	Statistikgesetz (SRL Nr. 28a)	40
3.	Datenschutzgesetz (SRL Nr. 38)	40
VII.	Auswirkungen der Registerharmonisierung	41
1.	Organisatorische Auswirkungen auf die Gemeinden und auf den Kanton	41
2.	Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden und auf den Kanton ...	41
VIII.	Verordnung	43
IX.	Antrag	43
	Entwurf	44

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Entwürfe eines Gesetzes über die Harmonisierung amtlicher Register (Registergesetz) und damit zusammenhängender Änderungen von weiteren Erlassen.

I. Ausgangslage: Registerharmonisierung und neue AHV-Versichertennummer

Die Registerharmonisierung stützt sich auf den Verfassungsauftrag für die Bundesstatistik. Artikel 65 Absatz 2 der Bundesverfassung (SR 101) erlaubt dem Bund, auf die Führung von Registern sowie auf das Mutations- und Meldewesen Einfluss zu nehmen, damit die Bundesstatistik einheitliche und vergleichbare Daten bereitstellen kann.

1. Registerharmonisierung des Bundes

a. Rechtsgrundlagen

Zur Umsetzung des Verfassungsauftrags hat die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006 (Registerharmonisierungsgesetz, RHG, SR 431.02) erlassen. Der Bundesrat setzte das Registerharmonisierungsgesetz per 1. November 2006 teilweise und per 1. Januar 2008 vollständig in Kraft. Ebenfalls seit dem 1. Januar 2008 ist die Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007 (RHV, SR 431.021) in Kraft.

b. Ziele

Ein erstes Ziel der Registerharmonisierung ist es, die Harmonisierung der Einwohnerregister in den Gemeinden und Kantonen und der grossen Personenregister des Bundes verbindlich zu regeln und diese Register für die bevölkerungsstatistischen Erhebungen und für die Modernisierung der Volkszählung nutzbar zu machen. Im Rahmen der öffentlichen Statistik soll die Registerharmonisierung somit die Befragten bei eidgenössischen Volkszählungen entlasten, indem ein wichtiger Teil der bisher

mit Fragebogen erhobenen Daten direkt den Registern wird entnommen werden können. Darüber hinaus eröffnen sich neue Möglichkeiten und Vereinfachungen bei anderen statistischen Erhebungen, wie der jährlichen Bevölkerungsstatistik, der jährlichen Leerwohnungszählung und den auf Stichprobenbasis durchzuführenden thematischen Erhebungen des Bundes (schweizerische Arbeitskräfteerhebung, thematische Module zu Aus- und Weiterbildung usw.). Für die Gemeinden und Kantone sind aus der Registerharmonisierung dank der einheitlichen Grundlagen, der systematischen Aktualisierung der Register sowie der einheitlichen Datenexportformate ebenfalls Vereinfachungen in der Bereitstellung statistischer Daten zu erwarten.

Die Statistik allein könnte jedoch das Vorhaben der Registerharmonisierung nicht genügend legitimieren. Gleichzeitig mit den statistischen Anliegen sollen durch eine weitgehende Automatisierung der gesetzlich geregelten Kommunikationsflüsse zwischen amtlichen Registern auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene die administrativen Abläufe vereinfacht und in qualitativ hochwertiger Form gesichert werden. Neuen Anforderungen im Zusammenhang mit dem E-Government soll durch die Registerharmonisierung ebenfalls Rechnung getragen werden.

Das Registerharmonisierungsgesetz bestimmt die Identifikatoren und die Merkmale, die in den Registern geführt werden müssen, und es formuliert die Anforderungen, denen die Register zu genügen haben. Darüber hinaus regelt es die Bereitstellung von Daten, die Datenübertragung an das Bundesamt für Statistik (BFS), die Datennutzung sowie die Datenkommunikation. Das Registerharmonisierungsgesetz sieht außerdem vor, dass die neue AHV-Versichertennummer, welche die bisherige AHV-Nummer seit 2008 ersetzt, in allen vom Gesetz betroffenen Personenregistern als gemeinsames Merkmal figuriert.

Dem Bundesamt für Statistik wurde die Kompetenz übertragen, technische Standards zur Registerführung festzusetzen. Es veröffentlicht in Anwendung von Artikel 4 Absatz 4 RHG regelmässig den amtlichen Katalog der Merkmale für kantonale und kommunale Einwohnerregister. Der Katalog enthält die Merkmalsausprägungen sowie die Nomenklaturen und die Kodierschlüssel.

c. Zentrale Anforderungen

Die vom Bundesrecht verlangte Harmonisierung der Register von Bund, Kantonen und Gemeinden umfasst die folgenden zentralen Anforderungen:

1. Die Register müssen sich auf die gleichen Grundgesamtheiten beziehen (z.B. welche Personengruppen sollen geführt werden?).
2. Diese Grundgesamtheiten müssen miteinander über gesamtschweizerisch einheitliche Schlüssel und Identifikatoren verknüpfbar sein (z.B. Gebäude- und Wohnungsidentifikator, Personenidentifikator).
3. Die Einwohnerregister müssen einen gesamtschweizerisch identischen minimalen Inhalt an Merkmalen zu den einzelnen Personen aufweisen.
4. Die Register müssen die gleichen Merkmalsdefinitionen aufweisen (zum Beispiel: Was ist unter einem Haushalt zu verstehen? Wie ist ein Gebäude, eine Wohnung definiert? Wie ist der Wohnsitz definiert?).

5. Die Merkmale in den Registern müssen nach einheitlichen Methoden kodiert sein (z.B. Codes für Staatsangehörigkeit bzw. ausländische Staaten, Zivilstand).
6. Die Register müssen in Bezug auf den erfassten Personenkreis aktuell, richtig und vollständig sein. Die Aktualität der Register bedingt Melde- und Auskunfts-pflichten sowie den geregelten Datenaustausch beim Umzug.
7. Der Datenaustausch zwischen den Registern und die Datenlieferung an das Bundesamt für Statistik müssen in elektronischer Form erfolgen. Der Bund stellt den registerführenden Stellen eine Informatik- und Kommunikationsplattform (Sedex = secure data exchange) unentgeltlich zur Verfügung und legt die Modalitäten des Datenaustausches fest.

d. Gleiche Grundgesamtheiten in den Einwohnerregistern – Wohnsitz

Das Registerharmonisierungsgesetz bringt im Zusammenhang mit der Forderung nach gleichen Grundgesamtheiten eine Vereinheitlichung der Definitionen von Niederlassungs- und Aufenthaltsgemeinde. Eine einheitliche, alle Rechtsgebiete umfassende und für die ganze Schweiz gültige Definition des Begriffs «Wohnsitz» existiert nicht. Die im Registerharmonisierungsgesetz festgelegten Einheitsdefinitionen für Niederlassung und Aufenthalt gehen von den entsprechenden Begriffsbestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) aus und stützen sich auf die Praxis der Kantone und Gemeinden.

Die Niederlassungsgemeinde (Hauptwohnsitz) ist gemäss Artikel 3 Unterabsatz b RHG diejenige Gemeinde, in der sich eine Person in der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, welcher für Dritte erkennbar sein muss; eine Person wird in derjenigen Gemeinde als niedergelassen betrachtet, in der sie das erforderliche Dokument hinterlegt hat. Eine Person kann nur einen Hauptwohnsitz haben. Die Aufenthaltsgemeinde (Nebenwohnsitz) ist gemäss Artikel 3 Unterabsatz c RHG diejenige Gemeinde, in der sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht des dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinanderfolgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres aufhält. Eine Person kann mehrere Nebenwohnsitze haben (vgl. auch Kap. V, zu Teil II des Gesetzesentwurfs).

Auch der Aufenthalt zum Zweck des Besuchs einer Lehranstalt oder Schule und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt begründet gemäss Artikel 3 Unterabsatz c RHG eine Aufenthaltsgemeinde. Gemäss Artikel 26 ZGB begründen diese Anknüpfungspunkte jedoch keinen Wohnsitz. Personen an einem solchen Wohnsitz werden denn auch bisher in den Einwohnerregistern nicht systematisch geführt. Für die schweizweite Vergleichbarkeit von Personendaten ist es aber wichtig, dass auch diese Personen für statistische Zwecke erfasst werden.

Ob die Personen auch im Ausland einen Wohnsitz haben, ist für die schweizerischen Register meldetechnisch nicht relevant. In den bestehenden gesetzlichen Grundlagen werden die Niederlassung und der Aufenthalt für Schweizerinnen und Schweizer anders definiert als für Ausländerinnen und Ausländer, bei denen die Aus-

länderkategorien massgebend sind. Der Einfachheit halber werden im amtlichen Merkmalskatalog des Bundes die generellen, unabhängig von der Nationalität anwendbaren Begriffe Hauptwohnsitz und Nebenwohnsitz benutzt. Für Ausländerinnen und Ausländer entspricht der Hauptwohnsitz der Gemeinde, für welche die Aufenthalts- oder die Niederlassungsbewilligung erteilt wurde. Ein Nebenwohnsitz ist für Ausländerinnen und Ausländer nur in bestimmten Fällen möglich.

e. Zuweisung der eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren

Informationen zu den Wohnverhältnissen der Wohnbevölkerung und zur Haushaltstruktur, die bei den bisherigen Volkszählungen mit aufwendigen, meist manuellen Verfahren aus der Personen-, Haushalts-, Gebäude- und Wohnungszählung gewonnen wurden, sollen in Zukunft durch die Verknüpfung von Informationen aus den Einwohnerregistern und solchen aus dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) gewonnen werden. Dies kann nur gelingen, wenn die Gebäude- und die Wohnungsidentifikatoren des GWR in die Einwohnerregister übernommen werden. Die Zuweisung des Wohnungsidentifikators zu den Personen im Einwohnerregister ist schon deshalb notwendig, weil der Haushalt als jene Personengesamtheit definiert ist, die in der gleichen Wohnung lebt (vgl. Art. 3 Unterabs. d RHG).

Für die Bestimmung und die Nachführung der Zugehörigkeit einer Person zu einer Wohnung sind die Einwohnerkontrollen auf die Mitwirkung von industriellen Werken oder privatrechtlich organisierten Betrieben mit öffentlich-rechtlichem Versorgungsauftrag, wie beispielsweise der Post, insbesondere aber auch der Liegenschaftsverwaltungen und der Vermieterinnen und Vermieter, angewiesen. Die Kantone haben dazu die notwendigen Vorschriften zu erlassen.

Die Zuordnung der Einwohnerinnen und Einwohner zu Wohnungen und damit zu Haushalten soll direkt anhand des eidgenössischen Gebäudeidentifikators (EGID) und des eidgenössischen Wohnungsidentifikators (EWID) erfolgen. Diesen für die Gemeinden anspruchsvollen Prozess der Erstzuweisung wollen wir durch Einbezug der schweizerischen Post unterstützen. Dank dieser Partnerschaft kann diese Aufgabe effizient und mit guter Qualität bewältigt werden.

f. Minimaler Inhalt der Einwohnerregister und Merkmals harmonisierung

Artikel 6 RHG definiert den minimalen Inhalt der Einwohnerregister für jede Person, die sich in der Gemeinde niedergelassen hat oder aufhält, wie folgt:

- a. Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG, SR 831.10),
- b. Gemeindenummer des Bundesamtes für Statistik und amtlicher Gemeindenname,

- c. Gebäudeidentifikator nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) des Bundesamtes für Statistik,
- d. Wohnungidentifikator nach dem GWR, Haushaltszugehörigkeit und Haushaltsart,
- e. amtlicher Name und die anderen in den Zivilstandsregistern beurkundeten Namen einer Person,
- f. alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge,
- g. Wohnadresse und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl und Ort,
- h. Geburtsdatum und Geburtsort,
- i. Heimatorte bei Schweizerinnen und Schweizern,
- j. Geschlecht,
- k. Zivilstand,
- l. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft,
- m. Staatsangehörigkeit,
- n. bei Ausländerinnen und Ausländern die Art des Ausweises,
- o. Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde,
- p. Niederlassungs- oder Aufenthaltsgemeinde,
- q. bei Zuzug: Datum und Herkunftsgemeinde beziehungsweise Herkunftsstaat,
- r. bei Wegzug: Datum und Zielgemeinde beziehungsweise Zielstaat,
- s. bei Umzug in der Gemeinde: Datum,
- t. Stimm- und Wahlrecht auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene,
- u. Todesdatum.

Die aufgeführten obligatorischen Merkmale entsprechen mehrheitlich jenen, die schon heute in den kommunalen Einwohnerregistern zu administrativen Zwecken geführt werden. Nur die in den Buchstaben a, c und d genannten Identifikatoren und Merkmale, das heisst die Versichertennummer, der Gebäude- und der Wohnungsidentifikator, die Haushaltszugehörigkeit sowie die Haushaltsart, sind neu.

Der amtliche Merkmalskatalog des Bundes enthält neben den obligatorischen auch freiwillige Merkmale. Werden solche im Einwohnerregister geführt, gelten die Harmonisierungsvorschriften des Merkmalskatalogs. Es liegt im Ermessen der Kantone, weitere Merkmale aus dem Merkmalskatalog des Bundes in die Einwohnerregister aufzunehmen (vgl. Art. 7 RHG).

g. Melde- und Auskunftspflichten

Die Meldepflicht der Bevölkerung ist im Einwohnerkontrollwesen der Schweiz uneinheitlich geregelt. Eine einheitliche Regelung ist jedoch eine zwingende Voraussetzung dafür, dass die Register für statistische Zwecke optimal genutzt werden können. Zu diesem Zweck sind die Register auf dem gleichen aktuellen Stand zu halten. Aufgrund der verfassungsmässigen Kompetenz kann der Bund den Einwohnerinnen und Einwohnern allerdings keine direkten Meldepflichten auferlegen. Artikel 11 RHG verpflichtet deshalb die Kantone zum Erlass der notwendigen Vorschriften, damit

natürliche Personen sich erstens innerhalb von 14 Tagen nach dem Umzug bei der für die Führung des Einwohnerregisters zuständigen Stelle melden und damit die Meldepflichtigen zweitens wahrheitsgetreu Auskunft über die Daten nach Artikel 6 RHG erteilen und – wenn erforderlich – ihre Angaben dokumentieren.

Artikel 12 RHG verpflichtet die Kantone außerdem zum Erlass von Vorschriften, damit andere Personen den für die Führung der Einwohnerregister zuständigen Stellen auf Anfrage hin unentgeltlich Auskunft über die meldepflichtigen Personen erteilen, wenn die Meldepflicht nach Artikel 11 RHG nicht erfüllt wird. Zur Auskunft verpflichtet werden Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über die bei ihnen beschäftigten Personen, Vermieterinnen und Vermieter sowie Liegenschaftsverwaltungen über einziehende, ausziehende und wohnhafte Mieterinnen und Mieter, Logisgeberinnen und Logisgeber über die in ihrem Haushalt wohnenden Personen. Die Kantone können weiter gehende Vorschriften über die Auskunftspflicht der genannten Personen erlassen.

h. Datenaustausch zwischen den Einwohnerregistern

Die Registerharmonisierung hat neben den Statistikbedürfnissen weiter den Zweck, administrative Abläufe für Verwaltungsstellen zu vereinfachen. Der elektronische Austausch von Daten zwischen den Einwohnerregistern trägt wesentlich zur Informationsgenauigkeit und zur schnellen Übermittlung und somit der höheren Aktualität der in den Einwohnerregistern geführten Daten bei. Die Kantone haben gemäss Artikel 10 RHG die notwendigen Vorschriften zu erlassen, damit im Fall des Weg- oder Zuzugs von Einwohnerinnen und Einwohnern die Daten nach Artikel 6 RHG zwischen den Einwohnerregistern elektronisch und verschlüsselt ausgetauscht werden. Der Bund stellt für den Austausch eine Informatik- und Kommunikationsplattform zur Verfügung.

i. Datenübermittlung an das Bundesamt für Statistik

Die Kantone und die Gemeinden stellen dem Bundesamt für Statistik gemäss Artikel 14 Absätze 1 und 2 RHG unentgeltlich die Daten der Einwohnerregister zur Verfügung. Der Kanton hat gemäss RHV die für die Datenlieferung zuständige Stelle zu bestimmen. Die Datenlieferungen erfolgen über die Informatik- und Kommunikationsplattform Sedex oder mittels elektronischem Datenträger vierteljährlich, erstmals mit Stichtag 31. März 2010 (vgl. Art. 8 RHV).

j. Informatik- und Kommunikationsplattform Sedex

Für die verschiedenen Datenaustauschprozesse im Rahmen der Registerharmonisierung hat der Bund die Informatik- und Kommunikationsplattform Sedex als IT-Plattform aufgebaut. Diese Plattform ermöglicht einen sicheren Datenaustausch zwischen den Personenregistern des Bundes und den kantonalen und kommunalen Einwohnerregistern sowie die Datenlieferung an das Bundesamt für Statistik. Alle Datenübermittlungen über die Informatik- und Kommunikationsplattform Sedex werden auf höchster Sicherheitsstufe abgewickelt. Die wichtigsten Anforderungen sind Vertraulichkeit, Integrität und gesicherte Herkunft (Authentizität), welche während der gesamten Übermittlung von der Sende- zur Empfangsstelle sichergestellt sein müssen. Während des gesamten Datenübermittlungsprozesses sind alle Daten verschlüsselt und signiert. Die Kantone und Gemeinden können sich an die Informatik- und Kommunikationsplattform Sedex anschliessen. Über diese Plattform können die Gemeinden und Kantone auch den Daten-Validierungsservice des Bundes benutzen. Die Kantone haben die rechtlichen Grundlagen für den Anschluss von Kanton und Gemeinden an die Informatik- und Kommunikationsplattform Sedex zu schaffen.

k. Zuständige Stelle: Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle

Gemäss Artikel 9 RHG haben die Kantone eine Stelle zu bestimmen, die für die Koordination, die Durchführung und die Qualitätskontrolle der Registerharmonisierung zuständig ist. Wir haben die zentrale Statistikstelle des Kantons Luzern, die Lustat Statistik Luzern, als zuständige Stelle für die Umsetzung der Registerharmonisierung im Kanton Luzern bezeichnet.

2. Die neue AHV-Versichertennummer

Eine zentrale Voraussetzung für die Registerharmonisierung stellt die Führung eines eindeutigen Personenidentifikators für die Verknüpfung von Daten aus verschiedenen Personenregistern dar. Dieser schweizerische, international abgestimmte Personenidentifikator ist mit der neuen AHV-Versichertennummer geschaffen worden.

a. Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung und die systematische Verwendung der AHV-Versichertennummer bilden die Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) vom 23. Juni 2006

(vgl. AS 2007 S. 5259) und die entsprechende Anpassung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101) vom 7. November 2007 (vgl. AS 2007 S. 5271). Beide Änderungen sind seit dem 1. Dezember 2007 in Kraft. Auf denselben Zeitpunkt hin hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) zudem die Verordnung über die Mindeststandards der technischen und organisatorischen Massnahmen bei der systematischen Verwendung der AHV-Versichertennummer ausserhalb der AHV (SR 831.101.4) erlassen.

b. Eigenschaften und Zuweisung der Versichertennummer

Gemäss Artikel 50c AHVG, auf den das RHG in Artikel 6 Unterabsatz a verweist, wird jeder Person eine AHV-Versichertennummer zugewiesen, die in der Schweiz Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, im Ausland wohnt und Beiträge entrichtet oder Leistungen bezieht oder beantragt. Ausserdem wird einer Person eine AHV-Versichertennummer zugewiesen, wenn es notwendig ist für die Durchführung der AHV oder im Verkehr mit einer Stelle oder Institution, die zur systematischen Verwendung der AHV-Versichertennummer berechtigt ist.

Artikel 133 AHVV definiert die Eigenschaften der AHV-Versichertennummer. Diese ist 13-stellig und setzt sich zusammen aus:

- a. dem dreistelligen Ländercode für die Schweiz (756),
- b. einer neunstelligen Nummer, welche ausschliesslich für eine bestimmte, im Register der AHV verzeichnete Person verwendet wird, jedoch keinerlei Rückschlüsse auf diese Person zulässt,
- c. einer Kontrollziffer.

Für die Zuweisung der AHV-Versichertennummer ist die Zentrale Ausgleichsstelle zuständig.

c. Systematische Verwendung der AHV-Versichertennummer

Im AHVG und in der AHVV wird die systematische Verwendung der AHV-Versichertennummer klar geregelt und an das Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage gebunden. Die Verwendung der AHV-Versichertennummer gilt gemäss diesen Erlassen dann als systematisch, wenn Personendaten in strukturierter Form gesammelt werden und diese Daten die neunstellige Nummer nach Artikel 133 Unterabsatz b AHVV enthalten (vgl. Art. 134^{bis} AHVV).

Das AHVG regelt die systematische Verwendung der Versichertennummer als Sozialversicherungsnummer in Artikel 50d. Nach diesem Artikel können Stellen und Institutionen aller Staatsebenen die Versichertennummer systematisch verwenden, wenn ein Bundesgesetz dies vorsieht. So sind gemäss Artikel 83 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10) die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Ge-

setzes betrauten Organe befugt, die Versichertennummer der AHV nach den Bestimmungen des AHVG für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch zu verwenden. Somit dürfen beispielsweise alle im KVG erwähnten Leistungserbringer diese Nummer systematisch verwenden. Gemäss Artikel 48 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG, SR 831.40) sind die registrierten Vorsorgeeinrichtungen und die an der von ihnen durchgeführten beruflichen Vorsorge Beteiligten ebenfalls zur systematischen Verwendung der AHV-Versichertennummer berechtigt. Dasselbe gilt für die mit der Durchführung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschädigung vom 25. Juni 1982 (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) beauftragten Stellen, also auch für die Arbeitsämter.

Folgende Stellen und Institutionen, die mit dem Vollzug von kantonalem Recht betraut sind, werden durch das AHVG zur systematischen Verwendung der neuen AHV-Versichertennummer berechtigt (vgl. Art. 50e Abs. 2 AHVG):

- mit dem Vollzug der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung betraute Stellen,
- mit dem Vollzug der Sozialhilfe betraute Stellen,
- mit dem Vollzug der Steuergesetzgebung betraute Stellen,
- die Bildungsinstitutionen.

Die Einwohnerregister müssen gemäss Artikel 6 Unterabsatz a RHG die neue AHV-Versichertennummer führen.

Andere Stellen und Institutionen, die mit dem Vollzug von kantonalem Recht betraut sind, können nach Artikel 50e Absatz 3 AHVG die AHV-Versichertennummer zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch verwenden, wenn ein kantonales Gesetz dies vorsieht. Alle berechtigten Stellen sind der Zentralen Ausgleichsstelle zu melden.

3. Auswirkungen auf die kantonale Gesetzgebung

Der Bund hat nicht die Kompetenz, die Rechtsnormen in den Kantonen anzupassen. Insbesondere unterstehen die kommunalen Einwohnerregister kantonalem Recht. Deshalb verpflichtet das Registerharmonisierungsgesetz die Kantone, die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung der Registerharmonisierung zu schaffen. Die kantonale Anschlussgesetzgebung muss per 1. Januar 2009 in Kraft sein. Für Kantone, die diese gesetzlichen Grundlagen nicht bis zum 1. Januar 2009 in Kraft setzen können, sieht Artikel 21 Absatz 2 RHG die Möglichkeit zeitlich begrenzter Erlasse durch die Kantsregierungen vor. Dieser Eingriff in das Rechtsetzungsverfahren der Kantone begründet der Bund mit dem Umstand, dass die wichtigsten Aufgaben zur Registerharmonisierung rechtzeitig für die Volkszählung 2010 umgesetzt sein müssen (vgl. BBI 2006 S. 469).

Der vorliegende Entwurf zum Registergesetz erfüllt die durch Bundesrecht den Kantonen vorgegebene Verpflichtung, die kantonale Anschlussgesetzgebung im Rahmen der Registerharmonisierung sicherzustellen. Da das vorliegende Gesetz erst

nach dem 1. Januar 2009 in Kraft treten kann, haben wir die Frage geprüft, ob sich der Erlass einer Einführungsverordnung aufdrängt, die bis zum Inkrafttreten des neuen Registergesetzes Gültigkeit hätte. Wir haben diese Frage verneint, weil das neue Registergesetz rechtzeitig vor der vollständigen Umsetzung der Registerharmonisierung im Jahr 2010 in Kraft treten kann. Die Arbeiten für den Aufbau der kantonalen Plattformen können wir gestützt auf § 10 des Statistikgesetzes vom 13. Februar 2006 (SRL Nr. 28a) bereits vor dem Inkrafttreten des Registergesetzes in Angriff nehmen.

Neben den direkt durch den Bund an die Kantone gestellten Anforderungen soll das neue Registergesetz auch spezifisch kantonale Elemente der Umsetzung unter Berücksichtigung weiterer Interessen von Kanton und Gemeinden rechtlich absichern.

Schliesslich schafft der vorliegende Entwurf zum Registergesetz die gesetzliche Grundlage für die systematische Verwendung der neuen AHV-Versichertennummer durch Stellen und Institutionen, die mit dem Vollzug von kantonalem Recht betraut sind und nicht ausdrücklich gemäss Artikel 50e AHVG oder den Artikeln 6 und 13 RHG zur systematischen Verwendung ermächtigt sind.

II. Umsetzung der Registerharmonisierung im Kanton Luzern

1. Rahmenbedingungen und Organisation

Wir haben den Auftrag, die Registerharmonisierung des Bundes im Kanton Luzern umzusetzen, zum Anlass genommen, eine Umsetzungsstrategie zu entwickeln, die den Gemeinden, dem Kanton und auch den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Luzern einen grösstmöglichen und nachhaltigen Nutzen bringt. Dabei haben wir aktuelle Anliegen des Datenaustausches zwischen den Gemeinden und dem Kanton sowie zwischen kantonalen Verwaltungsorganen in die Entscheidfindung einbezogen.

Organisatorisch haben wir die Umsetzung der Registerharmonisierung (LuReg) als Teilprojekt eines übergeordneten Datenlogistikprojektes (LuData) definiert, das die Datenhaltung und den Datenaustausch von und zwischen Kanton und Gemeinden merklich verbessern soll. Das Projekt LuData ist offen angelegt. Bereits in der Gesetzgebungsphase befindet sich ausser LuReg das Teilprojekt LuTax (zentrale Steuerlösung). In die Gesamtprojektsteuerung und in die Teilprojekte von LuData sind auch die Gemeinden eingebunden. Das Registerharmonisierungsprojekt LuReg wird durch die zentrale Statistikstelle des Kantons, die öffentlich-rechtliche Anstalt «Lustat Statistik Luzern», geleitet.

Von den Bestimmungen der Registerharmonisierung sind die Gemeinden in starkem Mass betroffen. Ihnen obliegt der Vollzug der Harmonisierung der Einwohnerregister, und sie haben die organisatorischen und technischen Voraussetzungen der Harmonisierung sicherzustellen. Neben der erstmaligen Registerharmonisierung sind

die Gemeinden auch dafür verantwortlich, dass die Aktualität der Register und die von Bund und Kanton geforderten periodischen Datenlieferungen in der gewünschten Qualität sichergestellt sind. In die Arbeiten zum vorliegenden Entwurf eines Registergesetzes waren deshalb die Gemeinden durch die Vertretung des Verbandes Luzerner Gemeinden (VLG) von Anfang an einbezogen.

Ein wichtiges mit der Registerharmonisierung angestrebtes Ziel besteht in der Nutzung der Register durch verschiedene kantonale und kommunale Verwaltungsgremien zu administrativen Zwecken im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben. Wir verfolgen den Grundsatz, dass Informationen zu einer Person nicht redundant in verschiedenen Datensammlungen gepflegt werden sollen. Um datenschutzrechtliche Aspekte frühzeitig zu erkennen und adäquate Lösungen zu finden, war der kantonale Datenschutzbeauftragte an der Entwicklung des Entwurfes eines Registergesetzes von Anfang an beteiligt.

2. Kantonale Umsetzungsstrategie: Effizienz, Qualität, Nachhaltigkeit

Die übergeordneten Ziele lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- wirkungsvolle Unterstützung der Gemeinden bei der Durchführung der Prozesse der Registerharmonisierung, welche mit hohen Anforderungen an die organisatorische und technische Umsetzung sowie an die Qualität der Ergebnisse verbunden sind,
- zeitgerechte, qualitativ hochstehende und nachhaltige Umsetzung der Registerharmonisierungs- und Datenaustauschprozesse,
- Beitrag an die Realisierung einer effizienten und wirtschaftlichen Datenlogistik, die den Gemeinden und dem Kanton für die Erfüllung ihrer Aufgaben nachhaltigen Nutzen bringt,
- Beitrag zu einer nachhaltigen Lösung für die statistischen Nachfolgeprojekte der Volkszählung, und zwar hinsichtlich Effizienz und Qualität der statistischen Resultate; die Abschaffung der Volkszählung war in der Vergangenheit mehrfach auch von den Gemeinden gefordert worden.

a. Harmonisierung der Einwohnerregister

Wir nehmen die Registerharmonisierung zum Anlass, die in den kommunalen Einwohnerregistern zu führenden Merkmale einheitlich und verbindlich festzulegen. In den Einwohnerregistern sollen lediglich diejenigen Informationen gespeichert sein, die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und für die Statistik notwendig sind. Die gespeicherten Daten müssen zudem auf dem aktuellen Stand gehalten werden können. Der gesetzlich verankerte Inhalt der Einwohnerregister trägt zur Transparenz über die darin geführten Informationen über Einwohnerinnen und Einwohner

bei. Damit wird wesentlichen Grundsätzen des Datenschutzes Rechnung getragen. Bei der Auswahl der in den Einwohnerregistern zu führenden Merkmale haben wir zudem dem Anspruch Genüge getan, eine redundante Datenpflege zu vermeiden.

b. Zuweisung des Gebäude- und des Wohnungsidentifikators

Im Interesse einer nachhaltigen Lösung der vom Bundesrecht vorgeschriebenen Verknüpfung des eidgenössischen Wohnungsidentifikators (EWID) mit den Personen im Einwohnerregister hat das Bundesamt für Statistik die Einführung einer logisch aufgebauten Wohnungsnummer vorgeschlagen. Im Kanton Luzern soll die Zuordnung der Einwohnerinnen und Einwohner zu Wohnungen und damit zu Haushalten jedoch direkt anhand des eidgenössischen Gebäudeidentifikators (EGID) und des eidgenössischen Wohnungsidentifikators (EWID) erfolgen. Diesen für die Gemeinden anspruchsvollen Prozess der Erstzuweisung wollen wir durch Einbezug der schweizerischen Post unterstützen. Der Kanton Luzern soll sich an das vom Bundesamt für Statistik zusammen mit der Post entwickelte Vollzugsmodell anschliessen. Für eine optimale Koordination und Unterstützung der Gemeinden, eine optimale Datenplausibilisierung und Qualitätssicherung sowie zur Senkung der Gesamtkosten soll ein Vertrag zwischen der Post und dem Kanton abgeschlossen werden. Das Modell kann einen substanzielien Teil der Arbeiten zur Zuweisung des EGID und des EWID abdecken. Wir schlagen vor, die Kosten für die Auftragsvergabe an die Post zwischen Kanton und Gemeinden hälftig aufzuteilen. Bei der Festlegung der durch die einzelne Gemeinde zu tragenden Kosten werden wir im Verordnungsrecht die Grösse der Gemeinde und die durch sie erbrachten Vorleistungen berücksichtigen.

c. Datenaustauschprozesse, Datenvälidierung und Sedex-Anschluss

Die Datenlieferungen an das Bundesamt für Statistik im Rahmen der bevölkerungsstatistischen Erhebungen und der Volkszählung sollen durch die zentrale Statistikstelle des Kantons durchgeführt werden. Damit wird dem Anspruch der Qualitäts sicherung Rechnung getragen. Für die verschiedenen Datenaustauschprozesse im Rahmen der Registerharmonisierung sowie des Datenaustausches unter den Gemeinden und zwischen Gemeinden, Kanton und Bund soll die Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes Sedex als IT-Plattform benutzt werden. Diese Plattform genügt höchsten technischen und Sicherheitsanforderungen. Über die Informatik- und Kommunikationsplattform Sedex kann zudem für die notwendigen Datenprüfungen der Validierungsservice des Bundes genutzt werden. Neben den Gemeinden wird auch der Kanton an die Informatik- und Kommunikationsplattform Sedex angeschlossen werden.

d. Kantonale Datenplattformen

Im Bereich Personen, Gebäude und Wohnungen sowie Betriebe und Unternehmen werden heute nicht nur auf Gemeinde-, sondern auch auf Kantonsebene in verschiedenen Dienststellen Daten dezentral gehalten und gepflegt. Dadurch ist nicht gewährleistet, dass die Qualität und die Aktualität der Daten überall den Anforderungen entsprechen. Zudem fällt der Ressourceneinsatz für die Pflege teilweise identischer Daten mehrmals an. Wir haben deshalb die Grundidee der Registerharmonisierung insofern ausgeweitet, als wir gewisse kantonale Datenplattformen realisieren wollen, welche die heutige dezentrale Datenpflege und damit den Aufwand stark reduzieren. Zentrale kantonale Register bieten den Vorteil, dass die Datenaustausch- und Qualitätssicherungsprozesse effizienter und professioneller organisiert werden können. Zudem kann mit dem Aufbau zentraler Register die Frage der Datenhoheit und der Zugriffsrechte besser geregelt werden. Den Zugriff auf die kantonalen Datenplattformen kann der Kanton unter Beachtung des Datenschutzes autonom regeln. Mit unserer Umsetzungsstrategie können wir die Anliegen einer effizienten und wirtschaftlichen Datenlogistik weitgehend erfüllen.

– Kantonale Einwohnerplattform

Diese Plattform ist ein Replikat der kommunalen Einwohnerregister, das heißtt, diese stellen die einzige Datenquelle dar. Sie wird auf der Grundlage der validierten Daten der kommunalen Einwohnerregister aufgebaut und soll ab 1. März 2010 produktiv sein, sodass die Datenlieferungen an das Bundesamt für Statistik ab dem Jahr 2010 von der kantonalen Einwohnerplattform aus erfolgen können. Die kantonale Einwohnerplattform wird mindestens tagesaktuell nachgeführt werden. Ein spezieller Effekt – zusätzlich zu den genannten Vorteilen – besteht bei der zentralen Einwohnerplattform darin, dass im Kanton Luzern wohnhafte Personen sicher sein können, dass die über sie geführten Informationen für alle Stellen in der gleichen Qualität, mit gleichem Inhalt und im gleichen Aktualisierungsgrad vorliegen. Damit wird einem wichtigen Interesse unserer Bevölkerung entsprochen.

Die kantonale Einwohnerplattform ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass alle berechtigten kantonalen und kommunalen Stellen gleichzeitig über die von ihnen benötigten aktuellen Informationen zu den Einwohnerinnen und Einwohnern verfügen können. Damit können eigene Erhebungen der Verwaltungsorgane sowie eine redundante Datenpflege in verschiedenen Registern vermieden werden. Ein weiterer Vorteil der zentralen Einwohnerplattform liegt darin, dass die Daten besser auf Vollständigkeit und Qualität geprüft werden können. Schliesslich ermöglicht eine kantonale Einwohnerplattform die Vereinfachung von Verfahren bei statistischen Erhebungen, sei dies bei Datenlieferungen an den Bund oder sei dies bei eigenen Erhebungen inklusive Stichprobenerhebungen.

Als Nutzerinnen und Nutzer der kantonalen Einwohnerplattform kommen neben der Statistik insbesondere die Dienststelle Steuern, die Grundbuchämter, das Strassenverkehrsamt, die Kantonspolizei und Bildungsinstitutionen in Frage.

– Kantonales Gebäude- und Wohnungsregister

Gestützt auf die Ermächtigung in Artikel 8 RHG wollen wir auch ein eidgenössisch anerkanntes kantonales Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) aufbauen und führen. Der Erstaufbau erfolgt durch die Übernahme der kantonalen Daten aus dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister. Nachgeführt soll das kantonale GWR in erster Linie durch die Gemeinden werden, sei dies direkt im kantonalen oder via die Nachführung im eidgenössischen GWR. Als weitere Datenlieferanten kommen auch andere Verwaltungsorgane und selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften in Betracht. Die zuständige kantonale Stelle für die Geoinformation ist für die Aktualisierung der Geoordinaten der Gebäude zuständig. Unser Rat bestimmt die zur Datenlieferung berechtigten und dafür verantwortlichen Stellen. Der Bund unterstützt die kantonalen GWR mit einem kleinen finanziellen Beitrag. Mit einem kantonalen GWR wollen wir die Aktualität der Gebäude- und Wohnungsdaten sowie den Zugang der Gemeinden und der kantonalen Stellen dazu stark verbessern sowie die dezentrale Datenpflege reduzieren. In einer ersten Etappe gilt inhaltlich eine Beschränkung auf den Merkmalskatalog des eidgenössischen GWR. Kantonale Erweiterungen müssen jedoch möglich sein. Das kantonale GWR soll bis Ende Februar 2010 aufgebaut und ab 1. März 2010 produktiv sein.

Als potenzielle Nutzerinnen und Nutzer des kantonalen GWR können neben der Statistik die Gemeinden und kantonsintern namentlich die Dienststelle Steuern (Schatzungswesen), die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern, die Grundbuchämter, die Dienststelle Umwelt und Energie, die Baugesuchszentrale, die Vermessung und die Geoinformation genannt werden.

– Kantonales Betriebs- und Unternehmensregister

Im Zusammenhang mit der Registerharmonisierung steht auch unsere Absicht, ein kantonales Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) aufzubauen und zu führen. Wir nehmen die Gelegenheit wahr, Ihnen für ein von verschiedenen kantonalen Stellen geäussertes Anliegen zu beantragen, dafür im Registergesetz die Rechtsgrundlage zu schaffen. Bereits heute bezieht die zentrale Statistikstelle des Kantons periodisch einen Auszug aus dem eidgenössischen Betriebs- und Unternehmensregister. Aus diesem Register kann die zentrale Statistikstelle des Kantons im Rahmen der Bundesgesetze und entsprechender Datenschutzverträge Auszüge für kantonale Verwaltungsstellen für den Vollzug gesetzlicher Aufträge erstellen. Bei einer Führung des BUR durch den Kanton können Mutationen aus zusätzlichen Quellen schneller in das Register übergeführt und dem Bundesamt für Statistik gemeldet werden. So können die Gemeinden, die im Einwohnerregister die Geschäftsniederlassungen von Firmen führen müssen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, Mutationen für das kantonale BUR übermitteln. Aber auch kantonale Dienststellen, die im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Kenntnis von registerrelevanten Informationen erhalten, können zur Nachführung des kantonalen BUR beitragen. Vom Bund bereits verarbeitete Mutationen würden direkt ins kantonale BUR übernommen. Von einem kantonalen BUR profitieren so der Bund und der Kanton in gleichem Mass.

Als Nutzerinnen und Nutzer des kantonalen BUR können neben der Statistik namentlich die Gemeinden und kantonsintern die Dienststelle Steuern, mehrere

Dienststellen des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes, die für den Arbeitsmarkt zuständige tripartite Kommission und das Bildungs- und Kulturdepartement (etwa im Rahmen der Lehrlingsausbildung) genannt werden.

III. Vernehmlassungsverfahren

Wir führten vom 11. Juni bis 15. September 2008 ein Vernehmlassungsverfahren durch. Es gingen 70 Vernehmlassungsantworten ein. Folgende Vernehmlassungsadressaten liessen sich vernehmen:

- alle im Kantonsrat vertretenen Parteien (CVP, FDP, Grüne, SP, SVP),
- 48 Gemeinden (Adligenswil, Ballwil, Beromünster, Buttisholz, Büron, Dierikon, Egolzwil, Emmen, Entlebuch, Escholzmatt, Ettiswil, Flühli, Greppen, Gunzwil, Hergiswil, Hitzkirch, Hochdorf, Hohenrain, Horw, Kriens, Littau, Luzern, Malters, Marbach, Meggen, Meierskappel, Menznau, Nebikon, Neudorf, Oberkirch, Ohmstal, Pfeffikon, Rain, Rickenbach, Römerswil, Rothenburg, Ruswil, Schlierbach, Schötz, Schüpfheim, Schwarzenberg, Sempach, Sursee, Vitznau, Weggis, Werthenstein, Willisau, Wolhusen),
- Verband Luzerner Gemeinden (VLG), Gemeindeschreiberverband des Kantons Luzern,
- Konferenz der Regierungsstatthalterin und der Regierungsstatthalter,
- Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Luzern; römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern,
- Bundesamt für Statistik (BFS), Centralschweizerische Kraftwerke AG (CKW), Hauseigentümerverband Luzern (HEV Luzern), Luzerner Altersheimleiter und -leiterinnen Konferenz (LAK Curaviva), Mieterinnen- und Mieterverband Luzern (MV), Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft SVIT (SVIT Zentralschweiz),
- Departemente und Gerichte.

1. Allgemeine Stellungnahmen zum Projekt

Eine Mehrheit der Vernehmlasser (darunter auch die im Kantonsrat vertretenen Parteien) stimmt der vorgeschlagenen Stossrichtung für die Umsetzung der Registerharmonisierung im Kanton Luzern sowie dem Entwurf zum Registergesetz grundsätzlich zu. Viele weisen aber gleichzeitig darauf hin, dass die Umsetzung für die Gemeinden eine Herausforderung sei und deshalb darauf geachtet werden müsse, dass die Abläufe und die Regelungen möglichst anwenderfreundlich seien. Einige Gemeinden sowie der Verband Luzerner Gemeinden monieren, dass bei der Umsetzung der Registerharmonisierung auf die unterschiedlichen technischen Rahmenbedingungen in den einzelnen Gemeinden Rücksicht genommen und die Gewährleistung der Datensicherheit beachtet werden müsse. Die Gewährleistung der Datensicherheit ist auch allen im Kantonsrat vertretenen Parteien ein grosses Anliegen. Weiter regen

einige Gemeinden an, dass im Zusammenhang mit den Änderungen beim Meldeverfahren auch das Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht aus dem Jahr 1948 (SRL Nr. 5) totalrevidiert werden sollte. Einige Vernehmlasser (insbesondere kleinere Gemeinden sowie der HEV Luzern und der SVIT Zentralschweiz) sprechen sich klar gegen die administrative und insbesondere gegen die physische Wohnungsnummer aus.

2. Stellungnahmen zu den einzelnen Fragen des Fragebogens

a. Regelung zum Inhalt der Einwohnerregister der Gemeinden

Alle sich äussernden Gemeinden, der Verband Luzerner Gemeinden, der Gemeindeschreiberverband des Kantons Luzern, die Konferenz der Regierungsstatthalterin und der Regierungsstatthalter sowie die CVP, die Grünen und die SP sind grundsätzlich einverstanden mit der vorgeschlagenen Lösung, wenn auch einige Gemeinden darauf hinweisen, dass gewisse Merkmale nicht in jedem Fall korrekt erhoben werden könnten. Die FDP und die SVP verlangen hingegen, dass die von den Gemeinden zu führenden Merkmale auf die vom Bundesrecht zwingend vorgeschriebenen Merkmale gemäss Artikel 6 RHG zu beschränken seien. Die FDP spricht sich explizit gegen die Erfassung von zusätzlichen Daten durch die Gemeinden aus, wenn diese Daten nur dem Kanton dienten. Im Zusammenhang mit denjenigen Merkmalen, die von den Gemeinden freiwillig geführt werden könnten (z.B. berufliche Tätigkeit), weisen einige Gemeinden und auch die CVP darauf hin, dass diese Merkmale oft nur im Zeitpunkt der Erfassung aktuell seien und deshalb auf die Erfassung dieser Merkmale verzichtet werden sollte. Schliesslich weisen einige darauf hin, dass das Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht aus dem Jahr 1948 revidiert werden müsse.

Unser Rat hält einerseits an den gemäss Artikel 6 RHG verlangten Merkmalen sowie an den vom Kanton zusätzlich verlangten Merkmalen fest. Letztere müssen erhoben werden, weil sie einerseits den Gemeinden dienen und damit andererseits anderen kantonalrechtlichen Vorgaben (u.a. § 4a Abs. 2d, 2i–2m Gesetz über die Kantonspolizei, SRL Nr. 350) entsprochen werden kann. Diejenigen Merkmale, die von den Gemeinden geführt werden können, sollen in der Verordnung zum Registergesetz geregelt werden. Die Regelung soll auf Verordnungsstufe erfolgen, weil bei diesen Merkmalen Änderungen eintreten können, und diese Änderungen sollen möglichst ohne grosse administrative Umtriebe umgesetzt werden können.

Im Übrigen beabsichtigen wir betreffend das Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht in einem ersten Schritt die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht in einem neuen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer zu regeln. Der Entwurf eines solchen Gesetzes befindet sich zurzeit in der Vernehmlassung.

Damit soll der Bereich des Ausländerrechts und der Zwangsmassnahmen in einem einzigen kantonalen Gesetz zusammengefasst werden. Das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht wird anschliessend in einem zweiten Schritt revidiert werden müssen.

b. Vorschriften zur ergänzenden und subsidiären Auskunftspflicht im Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt

Nahezu alle sich äussernden Gemeinden, der Verband Luzerner Gemeinden, der Gemeindeschreiberverband des Kantons Luzern, die Konferenz der Regierungsstatthalterin und der Regierungsstatthalter sowie die CVP und die SP sind einverstanden mit den Vorschriften zur ergänzenden und subsidiären Auskunftspflicht der Vermieterinnen und Vermieter, der Liegenschaftsverwaltungen und der Logisgeberinnen und -geber. Die FDP, die Grünen und die SVP weisen darauf hin, die ergänzenden und subsidiären Auskunftspflichten würden über die vom Bundesrecht vorgeschriebenen Pflichten hinausgehen, was nicht erforderlich sei, weil der gegenseitige Datenaustausch (z.B. Zu- und Wegzug) bei den Gemeinden liege und sich zudem die einzelnen Personen ohnehin selber melden müssten. Ganz gegen eine entsprechende Auskunftspflicht sprechen sich der HEV Luzern, der SVIT Zentralschweiz und die LAK Curaviva aus. Sie halten diese Auskunftspflicht für unverhältnismässig. Zudem befürchten sie, dass damit ein grosser Aufwand verbunden sei.

Wir erachten die aktive Meldepflicht der Vermieterinnen und Vermieter, der Liegenschaftsverwaltungen und der Logisgebenden für die korrekte Führung der Einwohnerregister für zwingend erforderlich. Eine Auskunftspflicht auf Anfrage genügt nicht, weil die Gemeinden von Zu- und Wegzügen keine Kenntnis bekommen, wenn die Einwohnerinnen und Einwohner ihrer Meldepflicht nicht nachkommen. Eine aktive Meldepflicht kennen beispielsweise die Stadt Luzern und der Kanton Zürich seit Jahren. Sie hat sich dort bewährt und stellt ein wichtiges Mittel beim Nachführen der Einwohnerregister dar. Im Sinn einer Klarstellung ist festzuhalten, dass sich die Meldepflicht auf Name, Vorname sowie Mietbeginn und -ende beschränkt.

Die geforderte Einführung eines einheitlichen Meldeformulars halten wir nicht für notwendig. Die Auskunftspflichtigen sollen frei sein darin, wie sie die Meldungen übermitteln, zumal zu erwarten ist, dass die Meldungen mehrheitlich elektronisch gemacht werden.

c. Mittel und Verfahren der Wohnungsidentifikation und -nummerierung

Eine grosse Mehrheit der sich äussernden Gemeinden, der Verband Luzerner Gemeinden, der Gemeindeschreiberverband, die Konferenz der Regierungsstatthal-

terin und der Regierungsstatthalter sowie die CVP, die FDP, die Grünen und die SP sind mit den vorgeschlagenen Mitteln und dem Verfahren für die Wohnungsidentifikation einverstanden. Kritisch äussern sich namentlich die SVP und der SVIT Zentralschweiz. Beide bezweifeln, ob die Mittel und das Verfahren tatsächlich effizient seien.

Gut die Hälfte der sich äussernden Gemeinden, der Verband Luzerner Gemeinden, der Gemeindeschreiberverband des Kantons Luzern, die Konferenz der Regierungsstatthalterin und der Regierungsstatthalter sowie die CVP, die FDP, die Grünen und die SP erklären sich grundsätzlich einverstanden mit dem Vorschlag, in komplexen Gebäuden die Wohnungsnummer sichtbar anzubringen. Trotzdem äussern sich diese Vernehmlasser auch kritisch zu dem Vorschlag. Insbesondere hinterfragen sie die Notwendigkeit von verschiedenen Wohnungnummern und machen auf den administrativen Aufwand aufmerksam. Ein grosser Teil der sich äussernden Gemeinden, die SVP sowie der HEV Luzern und der SVIT Zentralschweiz sprechen sich gegen das Anbringen von Wohnungnummern in komplexen Gebäuden aus. Auch sie weisen auf den Mehraufwand und die wohl geringe Akzeptanz bei den Hauseigentümerinnen und den -eigentümern sowie bei den Immobilienverwaltungen hin. Zudem würden Kosten entstehen, denen kein zusätzlicher Nutzen gegenübersteände.

Unser Rat verzichtet auf die Einführung einer physischen Wohnungsnummer. Will man dieses Ziel auch langfristig nicht anvisieren, erübrigt sich auch die Einführung einer logisch aufgebauten administrativen Wohnungsnummer in komplexen Gebäuden. Mit dem Verzicht auf die administrative logische Wohnungsnummer und auf die physische Wohnungsnummer verringert sich für die Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnungen sowie für die Liegenschaftsverwaltungen der Aufwand für die Wohnungsnummerierung. Dieser Verzicht soll jedoch an die folgenden Bedingungen geknüpft sein:

- a. die Pflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der Liegenschaftsverwaltungen, den eidgenössischen Gebäudeidentifikator und den eidgenössischen Wohnungsidentifikator zu führen,
- b. die Pflicht der Vermieterinnen und Vermieter sowie der Liegenschaftsverwaltungen, den eidgenössischen Gebäudeidentifikator und den eidgenössischen Wohnungsidentifikator den Mieterinnen und Mietern bekannt zu machen,
- c. die Pflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der Liegenschaftsverwaltungen, Weg-, Um- und Zuzüge den Gemeinden zu melden.

Nur so kann eine sichere Zuordnung aller Personen zu einer Wohnung gewährleistet werden.

d. Verfahren und Vorschriften zur Erstzuweisung des EWID und Auftrag an die Post

Nahezu alle sich äussernden Gemeinden, der Verband Luzerner Gemeinden, der Gemeindeschreiberverband des Kantons Luzern, die Konferenz der Regierungsstatthalterin und der Regierungsstatthalter sowie alle im Kantonsrat vertretenen Parteien stimmen dem Verfahren zur Erstzuweisung des eidgenössischen Wohnungsidentifika-

tors (EWID) zu. Sehr begrüsst wird auch die vorgeschlagene Zusammenarbeit mit der schweizerischen Post. Insbesondere kleine Gemeinden weisen jedoch darauf hin, dass sie für die Erstzuweisung des EWID weder die Unterstützung der Vermieterinnen und Vermieter sowie der Liegenschaftsverwaltungen noch die Unterstützung der Post benötigen würden und sie deshalb auch nicht bereit seien, sich an damit verbundenen Kosten zu beteiligen. Der SVIT Zentralschweiz wehrt sich gegen einen Einbezug der Hauseigentümerinnen und -eigentümer sowie der Immobilienbewirtschaftrinnen und -bewirtschafter, weil diese damit zu Hilfspersonen der Einwohnerkontrolle gemacht würden.

Unser Rat hält am Verfahren und an den Vorschriften zur Erstvergabe des EWID und an der Zusammenarbeit mit der schweizerischen Post fest. Die koordinierte Zusammenarbeit mit der Post ermöglicht eine optimale Datenkontrolle. Die schweizerische Post wird die Zuweisung der Einwohnerinnen und Einwohner zu Wohnungen auch mit Mieterlisten abgleichen. Dieser Plausibilisierungsvorgang ist zentral für die Erstzuweisung des EWID und dient in erster Linie auch den Gemeinden, die damit die vom Bund geforderten Qualitätsvorschriften einhalten können.

e. Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden für die Erstzuweisung des EWID, die Erstvergabe und das Anbringen der Wohnungsnummern

Rund die Hälfte der sich äussernden Gemeinden, der Verband Luzerner Gemeinden, der Gemeindeschreiberverband des Kantons Luzern, die Konferenz der Regierungsstatthalterin und der Regierungsstatthalter sowie alle im Kantonsrat vertretenen Parteien sind mit der vorgeschlagenen Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden einverstanden. Die andere Hälfte der sich äussernden Gemeinden vertritt die Ansicht, dass den Nutzen der Registerharmonisierung in erster Linie der Bund und der Kanton hätten. Die Kosten müssten deshalb zwischen Bund und Kanton aufgeteilt oder aber zum grössten Teil vom Kanton übernommen werden. Die Gemeinden würden dafür den betrieblichen Mehraufwand (Lohnkosten für zusätzliches Personal und administrativen Mehraufwand) übernehmen. Sowohl der HEV Luzern als auch der SVIT Zentralschweiz sind der Meinung, dass der Kanton oder eventuell der Bund die gesamten Kosten für die Wohnungsnummerierung übernehmen soll.

Unser Rat hält trotz der kritischen Stellungnahmen im Rahmen der Vernehmlassung an der vorgeschlagenen Kostenverteilung fest. Die Erstzuweisung des EWID ist eine vom Bund vorgeschriebene Aufgabe der die Einwohnerregister führenden Stellen. Im Kanton Luzern sind dies die Gemeinden. Mit dem koordinierten Vorgehen unter der Leitung des Kantons und in Zusammenarbeit mit der Post werden die Gemeinden in diesem Prozess unterstützt, namentlich bei der einheitlichen Qualitätssicherung, die unabdingbar ist. Der Vorschlag der hälftigen Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden stellt ein Entgegenkommen des Kantons an die Gemeinden dar. Unkorrekte Daten würden den Gemeinden ein

Mehrfaches an Kosten verursachen. Bei der Festlegung der durch die Gemeinden zu tragenden Kosten wird unser Rat im Verordnungsrecht deren Grösse und die durch sie erbrachten Vorleistungen berücksichtigen.

f. Aufbau von zentralen kantonalen Datenplattformen

Nahezu alle sich äussernden Gemeinden, der Verband Luzerner Gemeinden, der Gemeindeschreiberverband des Kantons Luzern, die Konferenz der Regierungsstatthalterin und der Regierungsstatthalter sowie alle im Kantonsrat vertretenen Parteien unterstützen den Aufbau der zentralen kantonalen Datenplattformen. Einige Gemeinden weisen jedoch darauf hin, dass die Datenübermittlung von den Gemeinden zu den zentralen kantonalen Datenplattformen für die Gemeinden ohne zusätzlichen Aufwand erfolgen müsse. Die FDP und die Grünen wollen den Inhalt der kantonalen Einwohnerplattform auf die gemäss Artikel 6 RHG zu übermittelnden Daten beschränken. Die Grünen weisen zudem darauf hin, dass dem Datenschutz die nötige Aufmerksamkeit zu schenken sei. Einige Gemeinden kritisieren den Aufbau eines kantonalen Betriebs- und Unternehmensregisters, weil sie darin keinen zusätzlichen Nutzen erkennen könnten.

Unser Rat hält am Aufbau aller zentralen kantonalen Plattformen fest. Der Bedarf an Informationen aus verschiedenen Registern zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben wächst ständig. Mit zentralen kantonalen Datenplattformen kann die heutige dezentrale Datenpflege vermieden beziehungsweise stark reduziert werden. Zentrale kantonale Register bieten den Vorteil, dass die Datenaustausch- und Qualitätssicherungsprozesse effizienter und professioneller organisiert werden können. Zudem kann mit dem Aufbau kantonaler Register die Frage der Datenhoheit und der Zugriffsrechte besser geregelt werden. Den Zugriff auf die kantonalen Datenplattformen kann der Kanton unter Beachtung des Datenschutzes autonom regeln. Mit unserer Umsetzungsstrategie können wir die Anliegen einer effizienten und wirtschaftlichen Datenlogistik weitgehend erfüllen.

g. Vorschriften zur Datenübermittlung

Alle – mit Ausnahme von drei – sich äussernden Gemeinden, der Verband Luzerner Gemeinden, der Gemeinschreiberverband des Kantons Luzern, die Konferenz der Regierungsstatthalterin und der Regierungsstatthalter sowie die CVP, die FDP, die SP und die SVP unterstützen die Grundsätze und Vorschriften zur Datenübermittlung. Die Grünen begrüssen grundsätzlich die Übermittlung der Daten via Informatik- und Kommunikationsplattform Sedex, sie weisen aber darauf hin, dass dem Datenschutz eine zentrale Rolle zukommen müsse.

Unser Rat lässt die Vorschriften zur Datenübermittlung unverändert. Betreffend die Merkmale verweisen wir auf die Ausführungen in Kapitel III.2.a.

h. Systematische Verwendung der neuen AHV-Versichertennummer

Alle Vernehmlasser sind mit der Regelung zur systematischen Verwendung der neuen AHV-Versichertennummer einverstanden.

Im Vernehmlassungsentwurf war vorgesehen, unseren Rat zu ermächtigen, auf Verordnungsstufe die zur systematischen Verwendung der AHV-Versichertennummer berechtigten Stellen und Institutionen festzulegen. Nach näherer Prüfung hat sich diese Delegationsnorm als mit dem Bundesrecht nicht konforme Lösung herausgestellt. Das Bundesgesetz verlangt explizit die Verankerung auf Gesetzesstufe. Aus diesem Grund sollen nun die zur systematischen Verwendung der AHV-Versichertennummer ermächtigten Stellen und Institutionen auf Gesetzesstufe explizit genannt werden (vgl. Erläuterungen zu § 17, Kap. V). Mit dieser Lösung wird auch dem datenschutzrechtlichen Aspekt Rechnung getragen.

i. Bestimmungen zum Datenschutz

Alle Vernehmlasser – mit Ausnahme von zwei Gemeinden sowie der Grünen und der SVP – sind mit den vorgeschlagenen Bestimmungen zum Datenschutz einverstanden. Einige Gemeinden weisen darauf hin, dass bei Personen, die sich im Strafvollzug befinden oder die sich in einer psychiatrischen Klinik aufhalten, dem Datenschutz besondere Beachtung zu schenken sei. Die Grünen bemängeln, dass der Personenschutz im Zusammenhang mit Datenverknüpfungen nicht genügend gewährleistet sei. Die SVP ist schliesslich der Meinung, dass gewisse Vorgaben zu weit gehen würden bezüglichsweise dass der Staat nur diejenigen Daten erfassen dürfe, die er für seine Aufgabenerfüllung benötige (z.B. sei es nicht notwendig, dass der Staat genau wisse, wer in welcher Wohnung wohne, und diese Wohnung auch noch eine sichtbare Nummer habe).

Bei den Bestimmungen zum Datenschutz besteht kein Anpassungsbedarf (vgl. Kap. IV.2).

IV. Grundzüge der Vorlage

1. Gründe für ein eigenständiges Gesetz

Das Registerharmonisierungsgesetz verpflichtet die Kantone, zur Umsetzung der Registerharmonisierung verschiedene Rechtsgrundlagen anzupassen oder zu schaffen. Wir haben geprüft, ob dieser Forderung allein durch die Ergänzung und die Änderung bestehender Gesetzeserlasse Genüge getan werden könnte. Wir sind zum Schluss gekommen, dass im Interesse der Übersichtlichkeit, der Transparenz und der

Einheit der Materie ein eigenes kantonales Registergesetz geschaffen werden sollte. Dies gibt auch die Gelegenheit, die geplanten neuen kantonalen Datenplattformen im Gesetzesentwurf zu berücksichtigen. Grundsätzlich wäre für den Aufbau und den Betrieb von Registern zu statistischen Zwecken mit Artikel 10 des Statistikgesetzes (SRL Nr. 28a) eine genügende Legitimation gegeben. Da jedoch die kantonalen Plattformen in einem engen Zusammenhang mit der Registerharmonisierung stehen, haben wir es als richtig erachtet, diese Register in das neue Registergesetz aufzunehmen.

– *Abgrenzung zum Bundesrecht*

Soweit es darum geht, die vom Bund zwingend vorgeschriebenen Harmonisierungsgrundsätze umzusetzen, beschränken sich die Gesetzesnormen auf Verweise auf das Bundesrecht und die dazu gehörenden Dokumente, namentlich den amtlichen Katalog der Merkmale für kantonale und kommunale Einwohnerregister, den Merkmalskatalog des Gebäude- und Wohnungsregisters sowie die eidgenössischen Standards zu Kodievorschriften und Nomenklaturen.

– *Abgrenzung zum Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht*

Bisher sind die Melde- und Auskunftspflichten bei Niederlassung und Aufenthalt von natürlichen Personen in einer Gemeinde des Kantons Luzern sowie die Führung der Einwohnerregister der Gemeinden im Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (SRL Nr. 5) geregelt. Die Herauslösung der §§ 1–20 aus diesem Gesetz und deren Integration in das neue Registergesetz stand zur Diskussion, wurde aber aus gesetzestechnischen Überlegungen verworfen. Somit haben wir die notwendigen Bestimmungen zu Niederlassung und Aufenthalt grundsätzlich in das Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht integriert.

– *Änderungen in Spezialgesetzen*

Die mit der systematischen Verwendung der AHV-Versichertennummer gegebene Möglichkeit der Verknüpfung von Daten aus verschiedenen Datensammlungen machten Änderungen im Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 2. Juli 1990 (Datenschutzgesetz, SRL Nr. 38) und im Statistikgesetz notwendig.

– *Verordnung zum Registergesetz*

Das Gesetz regelt die Grundnormen. Spezielle Verfahrensfragen im Rahmen der Registerharmonisierung sowie der durch Delegationsnorm unserem Rat übertragene Regelungsbedarf werden in eine in Arbeit befindliche Verordnung zum Registergesetz aufgenommen.

2. Datenschutz

Dem Nutzen der Registerharmonisierung stehen die erhöhte Gefahr des Missbrauchs der zentral geführten Daten und damit potenzielle Verletzungen des Persönlichkeitsschutzes gegenüber. Deshalb hat unser Rat dem Datenschutz bei der Erarbeitung des Entwurfs zum Registergesetz eine zentrale Rolle eingeräumt und den Datenschutzbeauftragten von Anfang an in die Erarbeitung der gesetzlichen Grundlagen einbezogen.

Viele Vernehmlassungsadressaten haben Datenschutzfragen und -bedenken einen hohen Stellenwert zugemessen. Sie haben sowohl mehrfach die allgemeine Bedeutung des Datenschutzes hervorgehoben als auch in einigen Punkten konkrete Forderungen gestellt.

In mehreren Vernehmlassungsantworten wurden Befürchtungen wegen eines abnehmenden Datenschutzniveaus infolge einer zentralisierten Datenhaltung geäussert. Tatsächlich kann ein Datenschutzvorfall in einer zentralen Datenbank infolge der grösseren betroffenen Datenmenge einen potenziell grösseren Schaden bewirken als ein solcher bei einer dezentral organisierten Datenbank. Andererseits stehen für eine grosse zentrale Datenbank regelmässig professionelle Informatikmittel zur Verfügung, die auch einen besseren Schutz bieten können. Insofern spricht der Datenschutz weder für noch gegen zentrale Datenbanken, wenn diese durch zeitgemässe technische und organisatorische Massnahmen geschützt werden. Zur Verbesserung dieser Rahmenbedingungen schlagen wir allerdings eine Änderung des Datenschutzgesetzes vor, die den Datenschutz für den Fall der Verknüpfung von Personendaten mehrerer Datenbanken konkretisiert (§§ 2 Abs. 5, 5 Abs. 3 und 5a Datenschutzgesetz).

In folgenden Normen und Bereichen sind ausserdem datenschutzrechtliche Aspekte betroffen:

- Inhalt der Einwohnerregister (§§ 8 und 9 Entwurf zum Registergesetz): In § 13 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht wird festgelegt, dass die Merkmale nach Bundesrecht gemäss Artikel 6 RHG geführt werden. Artikel 7 RHG stellt den Kantonen frei, im Einwohnerregister zusätzlich zu den Merkmalen gemäss Artikel 6 RHG weitere Merkmale zu führen. Wir schlagen vor, dass im Einwohnerregister nebst den in Artikel 6 RHG zwingend vorgeschriebenen Merkmalen noch folgende weitere Merkmale zu führen sind, welche zum Teil schon heute geführt werden müssen (vgl. § 4a Abs. 2 Gesetz über die Kantonspolizei: der Name und der Vorname der Eltern bei der Geburt eines Kindes, der Name und der Vorname des Ehegatten, der Ehegattin, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin sowie das Sorgerecht und die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit). Zusätzlich sind auch Sperrvermerke wie zum Beispiel Daten- und Schriftensperren zu übernehmen. Nur so kann sichergestellt werden, dass keine ungerechtfertigte Datenweitergabe erfolgt. Die Führung weiterer Merkmale bedarf einerseits einer regierungsrätlichen Verordnung. Andererseits muss der Persönlichkeitsschutz berücksichtigt werden, und die Ergänzung des Merkmalskatalogs kann nur nach Rücksprache mit dem oder der Datenschutzbeauftragten erfolgen.

- In den folgenden Bestimmungen des Entwurfs ist vorgesehen, dass die Ergänzung von Merkmalen beziehungsweise die Bestimmung zusätzlicher Organe nur nach Rücksprache mit dem oder der Beauftragten für den Datenschutz erfolgen kann: §§ 10 Absatz 4, 11 Absatz 3, 20 Absatz 3; ferner § 13 Absatz 3 Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht.
- Teil VII des Entwurfs zum Registergesetz mit dem Titel «Datenschutz» und Regelungen zum Auskunfts- und Einsichtsrecht (§ 18), zu den Sperrvermerken (§ 19) und zum Zugriff auf die kantonalen Register (§ 20).
- Dem Datenschutz kommt auch die Streichung der in der Vernehmlassungsfassung noch vorgesehenen Einführung einer administrativen Wohnungsnummer und einer Bezeichnung der Wohnungen mit der Wohnungsnummer zugute.

Der Datenschutzbeauftragte begrüßt insgesamt die Regelungen in der Vorlage. Mit dem vorliegenden Entwurf wird aus seiner Sicht sowohl das gesteckte Ziel im Bereich der Vereinfachung von Verwaltungsabläufen erreicht als auch dem Persönlichkeitschutz Genüge getan.

V. Der Gesetzesentwurf im Einzelnen

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Absatz 1 des Zweckartikels stellt den Bezug und die Abgrenzung zum Bundesrecht über die Registerharmonisierung her. Absatz 2 rückt die Vereinfachung des Austauschs von Daten zwischen den Gemeinden und dem Kanton durch die Harmonisierung der Register in den Vordergrund. Damit wird deutlich, dass mit dem Gesetz auch spezifisch kantonale und kommunale Anliegen erfüllt werden sollen. In Absatz 3 wird explizit die Regelung des Aufbaus und des Betriebes der kantonalen Plattformen sowie der systematischen Verwendung der AHV-Versichertenummer deklariert.

§ 2 Zuständigkeit

Als zuständige Stelle für die Koordination, die Durchführung und die Qualitätskontrolle der Registerharmonisierung gemäss Artikel 9 RHG wird in Absatz 1 die zentrale Statistikstelle des Kantons bezeichnet. Die Ansiedlung dieser Aufgabe bei der zentralen Statistikstelle ergibt sich aus dem starken statistischen Bezug der Registerharmonisierung. Zudem hat die zentrale Statistikstelle bereits heute grosse Erfahrung mit Datenflüssen im Bereich Einwohner, Gebäude, Wohnungen, Betriebe und Unternehmen und ist mit der Führung und der Pflege von Nomenklaturen vertraut. Gemäss kantonalem Statistikgesetz ist die Koordination statistischer Aufgaben im Kanton eine Kernaufgabe der zentralen Statistikstelle. Absatz 2 überträgt der zentralen Statistikstelle auch die Verantwortung für die kantonalen Plattformen.

Teil II: Begriffe

§ 3 Hauptwohnsitz

Hauptwohnsitz im Sinn des Entwurfs zum Registergesetz hat eine Person in der Gemeinde, in der sie beabsichtigt, dauernd zu verbleiben, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen. Eine Person kann lediglich einen Hauptwohnsitz haben. Für Schweizerinnen und Schweizer entspricht der Hauptwohnsitz der Niederlassungsgemeinde, in welcher die Person den Heimatschein zu hinterlegen hat (vgl. zum Begriff der Niederlassungsgemeinde Art. 3 Unterabs. b RHG). Für Ausländerinnen und Ausländer ist der Hauptwohnsitz jene Gemeinde, für welche die Aufenthaltsbewilligung beziehungsweise die Niederlassungsbewilligung erteilt wurde (vgl. Kap. I.1.d).

§ 4 Nebenwohnsitz

Nebenwohnsitz im Sinn des Entwurfs zum Registergesetz hat eine Person in der Gemeinde, in der sie sich zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinanderfolgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres aufhält (z.B. Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter). Eine Person kann mehrere Nebenwohnsitze haben. Für Schweizerinnen und Schweizer entspricht der Nebenwohnsitz der Aufenthaltsgemeinde, in der ein durch die Niederlassungsgemeinde ausgestellter Interimsausweis zu hinterlegen ist. Ein Nebenwohnsitz ist für Ausländerinnen und Ausländer nur in wenigen Fällen möglich (z.B. Grenzgänger/innen mit Ausweis G, aber ohne Hauptwohnsitz). Absatz 3 bestimmt, dass für Personen, die in der Schweiz einen oder mehrere Nebenwohnsitze, aber keinen Hauptwohnsitz haben, ein schweizerischer Hauptwohnsitz zu bezeichnen ist.

§ 5 Eidgenössischer Gebäudeidentifikator

Der eidgenössische Gebäudeidentifikator (EGID) ist ein gesamtschweizerischer Identifikator zur Identifizierung eines Gebäudes und wird im eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) vergeben und geführt. Er identifiziert jedes Gebäude in der Schweiz, soweit im GWR erfasst, eindeutig. Er wird hier bei den allgemeinen Bestimmungen im Hinblick auf die Bestimmungen in den §§ 10 und 12 über das kantonale Gebäude- und Wohnungsregister aufgeführt.

§ 6 Eidgenössischer Wohnungsidentifikator

Der eidgenössische Wohnungsidentifikator (EWID) ist ein gesamtschweizerischer Identifikator zur Identifizierung einer Wohnung und wird wie der EGID im GWR vergeben und geführt. In Kombination mit dem EGID des Bundesamtes für Statistik identifiziert der EWID jede Wohnung in der Schweiz eindeutig. Er wird hier bei den allgemeinen Bestimmungen im Hinblick auf die Bestimmungen in den §§ 10 und 12 über das kantonale Gebäude- und Wohnungsregister aufgeführt.

Teil III: Registerführung

§ 7 Allgemeines

Die kommunalen und kantonalen Register erfüllen die Anforderungen an die Registerharmonisierung nur dann, wenn sie vollständig, aktuell und inhaltlich korrekt sind.

Damit dies für alle im Entwurf zum Registergesetz behandelten Register erreicht werden kann, ist eine Zusammenarbeit verschiedener kommunaler und kantonaler Stellen notwendig, die als Quelle für die Nachführung der Register in Frage kommen (Abs. 1). Als zuständige Stelle für die Koordination, die Durchführung und die Qualitätskontrolle soll die zentrale Statistikstelle, die Lustat Statistik Luzern, die Kompetenz erhalten, beim Aufbau und beim Betrieb der kantonalen Plattformen beziehungsweise Register verbindliche technische Voraussetzungen zu formulieren. Dies bezieht sich insbesondere auf die Art der Datenübermittlung zur Nachführung der Register. Diese Voraussetzungen werden in Rücksprache mit den Gemeinden, den betroffenen kantonalen Verwaltungsorganen und den selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften festgelegt (Abs. 2).

§ 8 Einwohnerregister der Gemeinden

Zentrale Aspekte der Führung der kommunalen Einwohnerregister sind im Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht geregelt. Absatz 1 verweist auf § 13 jenes Gesetzes. Dort wird erstmals auch normiert, dass die Gemeinden das Einwohnerregister in elektronischer Form zu führen haben. Mit Absatz 2 wird die Grundgesamtheit der Einwohnerregister festgelegt, indem vorgeschrieben wird, dass alle Personen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz zu registrieren sind.

§ 9 Kantonale Einwohnerplattform

In Absatz 1 wird die Führung einer kantonalen Einwohnerplattform statuiert. Die Einwohnerplattform wird als Replikat, das heißt als Auszug der kommunalen Einwohnerregister betrieben. Absatz 2 regelt den Inhalt der kantonalen Einwohnerplattform. Als Replikat der kommunalen Einwohnerregister werden nur jene Merkmale geführt, die in § 13 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht definiert sind. Damit bleiben die kommunalen Einwohnerregister die einzige Datenquelle für die kantonale Einwohnerplattform. Die Datenhoheit bleibt bei den Gemeinden. Verantwortlich für den Aufbau und den Betrieb der kantonalen Einwohnerplattform ist nach § 2 Absatz 2 die zentrale Statistikstelle des Kantons. Der Aufbau der kantonalen Einwohnerplattform ist in § 23 Absatz 1 der Schlussbestimmungen geregelt.

§ 10 Kantonales Gebäude- und Wohnungsregister

In Absatz 1 wird die Führung eines eidgenössisch anerkannten kantonalen Gebäude- und Wohnungsregisters statuiert, das die Kantone gemäss Artikel 8 RHG einführen können. Der Zweck dieses Registers besteht in der effizienten Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben des Kantons und der Gemeinden sowie in der Vereinfachung von statistischen Erhebungen (vgl. Kap. II.2.d). Absatz 2 definiert als Grundgesamtheit der im Gebäude- und Wohnungsregister zu führenden Einheiten die Gebäude mit und ohne Wohnnutzung, die provisorischen Unterkünfte sowie die Sonderbauten gemäss den Definitionen und Anforderungen des Merkmalskatalogs des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR). Die Übereinstimmung mit dem eidgenössischen GWR ist zwingend vorgeschrieben. Absatz 3 definiert

die zu führenden Merkmale. Grundlage hierfür ist ebenfalls der Merkmalskatalog des GWR. Zusätzlich wird die Zustelladresse des Eigentümers oder der Eigentümerin beziehungsweise der Liegenschaftsverwaltung geführt. Letzteres dient der Durchführung statistischer Erhebungen, vor allem aber administrativen Zwecken für kantonale und kommunale Stellen bei der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben. Wie bei den Einwohnerregistern (vgl. § 13 Abs. 3 Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht) wird in Absatz 4 eine Delegationsnorm an unseren Rat statuiert, welcher die Führung weiterer Merkmale vorsehen kann. Bei Aufnahme weiterer Merkmale in das Register ist der oder die Beauftragte für den Datenschutz zu konsultieren. Verantwortlich für den Aufbau und den Betrieb des kantonalen Gebäude- und Wohnungsregisters ist die zentrale Statistikstelle des Kantons (vgl. § 2 Abs. 2). Unser Rat bezeichnet die für die Nachführung des Registers zuständigen Stellen (vgl. § 15). Der Aufbau des Registers ist in § 23 Absatz 2 der Schlussbestimmungen geregelt.

§ 11 Kantonales Betriebs- und Unternehmensregister

In Absatz 1 wird die Führung eines kantonalen Betriebs- und Unternehmensregisters statuiert. Der Zweck dieses Registers besteht in der effizienten Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben des Kantons und der Gemeinden sowie in der Vereinfachung von statistischen Erhebungen. Absatz 2 definiert als Basis für die im kantonalen Betriebs- und Unternehmensregister zu führenden Merkmale die eidgenössische Verordnung über das Betriebs- und Unternehmensregister vom 30. Juni 1993 (SR 431.903). Absatz 3 statuiert eine Delegationsnorm an unseren Rat, welcher die Führung weiterer Merkmale vorsehen kann. Bei Aufnahme weiterer Merkmale in das Register ist der oder die Beauftragte für den Datenschutz zu konsultieren. Absatz 4 regelt die Nachführung des kantonalen Betriebs- und Unternehmensregisters. Quellen hierfür sind Meldungen aus dem eidgenössischen Betriebs- und Unternehmensregister sowie kantonale und kommunale Stellen, die über Informationen zu Betrieben und Unternehmen verfügen. Die Gemeinden sind wertvolle Informationsquellen, weil ihnen Änderungen bei Einzelfirmen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, oft früher zur Kenntnis gelangen als dem eidgenössischen Betriebs- und Unternehmensregister. Mit der Führung des kantonalen Betriebs- und Unternehmensregisters wird damit auch die Aktualität des eidgenössischen Betriebs- und Unternehmensregisters optimiert. Absatz 5 ermächtigt denn auch die registerführende Stelle zur Weitergabe des Inhalts des Betriebs- und Unternehmensregisters an das Bundesamt für Statistik. Verantwortlich für Aufbau und Betrieb des kantonalen Betriebs- und Unternehmensregisters ist die zentrale Statistikstelle des Kantons (vgl. § 2 Abs. 2). Der Aufbau des Registers ist in § 23 Absatz 3 der Schlussbestimmungen gelt.

Teil IV: Eidgenössischer Gebäudeidentifikator und eidgenössischer Wohnungsidentifikator

§ 12 Führung und Bekanntgabe

Absatz 1 verpflichtet die Eigentümerinnen und Eigentümer beziehungsweise die Liegenschaftsverwaltungen, den eidgenössischen Gebäudeidentifikator (EGID) und den

eidgenössischen Wohnungsidentifikator (EWID) zu führen. Absatz 2 verpflichtet die Vermieterinnen und Vermieter beziehungsweise die Liegenschaftsverwaltungen, den Mieterinnen und Mietern ihre Wohnungsnr. (den EGID und den EWID) in einem Wohnungsausweis unentgeltlich bekannt zu machen. Dieser Wohnungsausweis ist notwendig, da die Einwohnerkontrollen keinen Anspruch darauf haben, Einsicht in die Miet- oder Kaufverträge zu nehmen.

Teil V: Datenübermittlung

§ 13 Grundsätze der Datenübermittlung

Alle durch die Registerharmonisierung ausgelösten Datenübermittlungen erfolgen auf elektronischem Weg. Deshalb bestimmt Absatz 1, dass alle registerführenden Stellen der Gemeinden und des Kantons an die Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes (Sedex) anzuschliessen sind. Die Informatik- und Kommunikationsplattform Sedex genügt höchsten technischen und Sicherheitsanforderungen. Deshalb sollen nach Absatz 2 alle Datenübermittlungsprozesse zwischen den Registern gemäss den §§ 8 und 9 ausschliesslich über die Informatik- und Kommunikationsplattform Sedex abgewickelt werden.

§ 14 Datenaustausch unter den Gemeinden

Mit diesem Paragrafen werden die für die Führung der kommunalen Einwohnerregister zuständigen Stellen verpflichtet, im Fall des Weg- oder Zuzugs von Personen die Daten untereinander auszutauschen. Diese Forderung vollzieht Artikel 10 RHG. Die der anderen Gemeinde zu meldenden Informationen enthalten den minimalen Merkmalsinhalt gemäss Artikel 6 RHG. Dieser Datenaustausch bei Zu- und Wegzügen entbindet zwar die meldepflichtigen Personen nicht von der Anmeldung bei der Wohnsitznahme in einer Gemeinde, er erhöht jedoch die Qualität und die Effizienz des Meldewesens bei den Einwohnerkontrollen. Der Datenaustausch zwischen den Gemeinden, so will es Absatz 2, ist unentgeltlich.

§ 15 Datenübermittlung an die zentrale Statistikstelle des Kantons

Absatz 1 verpflichtet die Gemeinden, die zuständigen kantonalen Verwaltungsorgane sowie die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften zur Übermittlung der erforderlichen Daten für den Aufbau, die Nachführung und die Qualitätskontrolle der kantonalen Register. Auch diese Datenübermittlung erfolgt unentgeltlich. Der Regierungsrat bestimmt auf dem Verordnungsweg, von welchen Stellen die Informationen für das Gebäude- und Wohnungsregister sowie für das Betriebs- und Unternehmensregister bezogen werden sollen, um die Qualitäts- und Aktualitätskriterien optimal zu erfüllen. Absatz 2 stellt den Grundsatz des mindestens tagesaktuellen Übermittlungsrhythmus für Mutationen auf. Mit Absatz 3 wird die zentrale Statistikstelle zur Festlegung der Periodizität der Übermittlung von Bestandeslieferungen, der Schnittstellen und der technischen Modalitäten legitimiert.

§ 16 Datenübermittlung an das Bundesamt für Statistik

Gemäss Artikel 14 RHG sind die Gemeinden und Kantone verpflichtet, dem Bundesamt für Statistik Daten im Rahmen der bevölkerungsstatistischen Erhebungen des

Bundes zur Verfügung zu stellen. In Artikel 8 RHV sind die Details zur Form und Periodizität festgelegt. §16 Absatz 1 des Entwurfs bezeichnet die zentrale Statistikstelle des Kantons als verantwortlich für die Datenübermittlung an das Bundesamt für Statistik im Rahmen der bevölkerungsstatistischen Erhebungen des Bundes. Die Daten werden somit ausschliesslich durch die zentrale Statistikstelle an das Bundesamt weitergeleitet. Die Gemeinden und die kantonalen Stellen werden von dieser Aufgabe entlastet. Absatz 2 statuiert einen ähnlichen Grundsatz für die Datenlieferungen an das Bundesamt für Statistik zur Aktualisierung des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters sowie des eidgenössischen Betriebs- und Unternehmensregisters. Dabei regelt die zentrale Statistikstelle das Verfahren der Datenübermittlung gemäss den technischen und organisatorischen Notwendigkeiten.

Teil VI: AHV-Versichertennummer

§ 17 Systematische Verwendung

Im AHVG und in der AHVV wird die systematische Verwendung der AHV-Versichertennummer klar geregelt und an das Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage gebunden. Soweit die Verwendung der AHV-Versichertennummer nicht durch Bundesrecht legitimiert ist, sind die Kantone verpflichtet, für die systematische Verwendung der AHV-Versichertennummer die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Mit § 17 kommt unser Rat dieser Verpflichtung nach. In Absatz 1 verweisen wir im Interesse der Vollständigkeit und der Transparenz auf die bundesrechtlichen Regelungen, wonach die vom Bundesrecht ermächtigten Stellen und Institutionen, die mit dem Vollzug von kantonalem Recht betraut sind, die AHV-Versichertennummer für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch verwenden dürfen. Durch Bundesrecht legitimiert sind somit eine bedeutende Anzahl von Stellen und Institutionen, so namentlich die Bildungsinstitutionen, die Steuerämter, die Sozialämter, die Spitäler und Kliniken, die Alters- und Pflegeheime, Institutionen für Behinderte, die Spitex-Organisationen, die Arbeitsämter, die Luzerner Pensionskasse, die Ausgleichskasse Luzern und andere. Mit Absatz 2 schaffen wir die vom Bund geforderte gesetzliche Grundlage für die systematische Führung der AHV-Versichertennummer für Stellen und Institutionen, die mit dem Vollzug von kantonalem Recht betraut und nicht durch das Bundesrecht zur systematischen Verwendung der AHV-Versichertennummer legitimiert sind. Dabei tragen wir dem Grundsatz Rechnung, dass die systematische Verwendung der AHV-Versichertennummer zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist. Die Ermächtigung begründet sich in der Vereinfachung der Abläufe bei der Erfüllung gesetzlich verankerter Aufgaben, unter anderem auch durch eine Optimierung der Kommunikation und des Datenaustausches mit den im Registergesetz vorgesehenen zentralen kantonalen Datenplattformen. Wir wollen die folgenden kantonalen Stellen explizit zur systematischen Verwendung der AHV-Versichertennummer ermächtigen: die Kantonspolizei, das Strassenverkehrsamt, die Kantsärztlichen Dienste, die Grundbuchämter und die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern. Schliesslich sind die Kollektivhaushalte, die gegenüber den kommunalen Einwohnerkontrollen im Rahmen des Vollzugs der Registerharmonisierung eine Meldepflicht haben, auf die systematische Verwendung der Versichertennummer angewiesen. Es handelt sich hierbei namentlich um Wohn- und Erziehungsheime für

Kinder und Jugendliche, Internate und Studentenwohnheime, Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende, Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen (vgl. Art. 2 Unterabs. a R HV). Auch diese Institutionen sollen zur systematischen Verwendung der AHV-Versichertennummer gesetzlich ermächtigt werden. Gewisse Kollektivhaushalte sind bereits durch das Bundesrecht zur systematischen Führung der AHV-Versichertennummer ermächtigt, so die Spitäler, Heilstätten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich, die Pflegeheime und die Institutionen für Behinderte. Absatz 3 regelt die systematische Verwendung der AHV-Versichertennummer für Stellen und Institutionen, die weder durch Bundesrecht noch durch Absatz 2 dazu legitimiert sind. Diese Stellen und Institutionen können die AHV-Versichertennummer nur dann systematisch verwenden, wenn ein kantonales Spezialgesetz dies vorsieht (vgl. zum Ganzen: Art. 50e AHVG und vorn Kap. I.2.c).

Die sich mit der systematischen Verwendung der AHV-Versichertennummer eröffnende Möglichkeit, Daten aus verschiedenen Datensammlungen miteinander zu verknüpfen und damit Persönlichkeitsprofile herzustellen, stellt datenschutzrechtlich einen sensiblen Bereich dar. Die Ermächtigung dazu ist deshalb gesetzlich zu verankern. Entsprechende Ergänzungen haben wir zudem im Statistikgesetz und im Datenschutzgesetz vorgesehen.

Teil VII: Datenschutz

§ 18 Auskunfts- und Einsichtsrecht

In dieser Bestimmung wird der Grundsatz aufgestellt, dass sich das Recht, Auskunft über die Personendaten der im Entwurf behandelten Register zu verlangen, nach dem kantonalen Datenschutzgesetz richtet.

§ 19 Sperrvermerke

In den Einwohnerregistern werden sogenannte Sperrvermerke gemäss § 11 des Datenschutzgesetzes geführt. Dieser Paragraf besagt, dass diese Sperrvermerke (z.B. Daten- und Schriftensperre) in die kantonale Einwohnerplattform aufzunehmen sind.

§ 20 Zugriff auf die kantonalen Register

Verschiedene kantonale und kommunale Stellen werden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten aus den kantonalen Plattformen gemäss den §§ 9–11 des Entwurfs konsultieren oder elektronische Datenauszüge beziehen müssen. Absatz 1 stellt den Grundsatz auf, dass Gemeinden, kantonale Verwaltungsorgane und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften auf Daten der genannten Register Zugriff nehmen können, die sie für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. In Absatz 2 wird der zentralen Statistikstelle die Zugriffsberechtigung auf alle Daten der kantonalen Register gewährt, sofern der Zugriff einem statistischen Zweck dient und die Voraussetzungen gemäss den §§ 22–24 des Statistikgesetzes erfüllt sind. Da sich im Rahmen der statistischen Erhebungen nicht alle Informationen aus dem gleichen Register extrahieren lassen, ist mit der Registerharmonisierung logischerweise die Notwendigkeit verbunden, verschiedene Register zu statisti-

schen Zwecken miteinander zu verknüpfen. Um für die Statistik diese Verknüpfungs-thematik rechtlich zu lösen, wird das Statistikgesetz ergänzt (vgl. dort neuer § 23a). Absatz 3 ermächtigt unseren Rat, die zugriffsberechtigten Stellen zu bezeichnen und die Art und den Inhalt der Zugriffsberechtigung und allfällige Gebühren festzulegen. Für die Bezeichnung der Art und des Inhalts der Zugriffsberechtigung ist der oder die Beauftragte für den Datenschutz zu konsultieren. Die Zugriffsberechtigungen werden also weder generell allen Verwaltungsorganen noch für sämtliche in den Registern geführten Merkmale erteilt, sondern es werden individuell für jede berechtigte Stelle diejenigen in den Registern geführten Merkmale bezeichnet, auf die der Zugriff gewährt wird. Um missbräuchliche Zugriffe zu vermeiden, wird § 5 des Datenschutzgesetzes ergänzt (vgl. dort § 5 Abs. 3 und neuer § 5a). Kantonale Verwaltungsorgane oder selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften, die unser Rat gemäss § 15 des Entwurfs verpflichtet, an die zentrale Statistikstelle Daten zu übermitteln, sollen die für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlichen Daten unentgeltlich von der zentralen Statistikstelle beziehen können. Für den Datenbezug der übrigen Stellen kann unser Rat Gebühren festlegen.

Teil VIII: Schlussbestimmungen

§ 21 Erstzuweisung des EWID

Das Registerharmonisierungsgesetz verlangt von den kommunalen Einwohnerregistern die Führung des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsidentifikators (EWID) für jede Person. Der Prozess der Erstzuweisung des EWID stellt eine grosse Herausforderung dar und soll vom Kanton zentral für alle Gemeinden geleitet und unterstützt werden.

Absatz 1 bezeichnet die zentrale Statistikstelle als die verantwortliche Stelle für die Koordination des Prozesses der Erstzuweisung des EWID. Mit Absatz 2 wird unserem Rat die Kompetenz eingeräumt, der zentralen Statistikstelle die Ermächtigung zu erteilen, mit bestimmten Teilprozessen Dritte zu beauftragen. Dies steht im Zusammenhang mit der Absicht, diesen Prozess mit Unterstützung der schweizerischen Post zu organisieren (vgl. vorn Kap. II.2.b).

Absatz 3 stellt sicher, dass die Gemeinden oder die beauftragten Dritten bei der Erstzuweisung des EWID die Gebäude bei Bedarf bis zur Wohnungstüre begehen können. Dies ist notwendig, weil die eindeutige Bestimmung der Lage einer Wohnung im Gebäude und auf dem Stockwerk sowie die zuverlässige erstmalige Zuordnung einer Person zu einer Wohnung oft nicht ohne eine Begehung vor Ort möglich sind.

Absatz 4 bezeichnet diejenigen Stellen, die auf Anfrage der Gemeinden und der zentralen Statistikstelle oder der beauftragten Dritten die bei ihnen verfügbaren Daten zur Verfügung zu stellen haben, welche der Erstzuweisung des EWID dienen. Es handelt sich um Unternehmen der Elektrizitätsversorgung, Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Verwaltungen von Liegenschaften, die kantonale Gebäudeversicherung, die Grundbuchämter und mit der amtlichen Vermessung beauftragte Stellen. Der Kanton kommt mit dem Erlass dieser Bestimmung einem Gesetzgebungs-auftrag des Bundes nach (vgl. Art. 8 Abs. 2 RHG).

Mit Absatz 5 werden die Bewohnerinnen und Bewohner verpflichtet, der Gemeinde, der zentralen Statistikstelle oder den beauftragten Dritten auf Anfrage unentgeltlich Auskunft über Grösse und Lage der von ihnen bewohnten Wohnung sowie Namen und Vornamen der wohnhaften Personen zu erteilen. Diese Auskunftspflicht besteht lediglich für diejenigen Fälle, in denen die Informationen gemäss den Absätzen 3 und 4 nicht genügen. Der Inhalt der zu erteilenden Auskunft ist auf die oben genannten Inhalte beschränkt.

§ 22 Kosten der Erstzuweisung des EWID

Die Erstzuweisung des EWID ist mit erheblichem Aufwand verbunden. Die durch den Einbezug des nationalen Partners entstehenden Kosten für das vorgesehene Verfahren können als Investition für eine nachhaltige Lösung in den Gemeinden bezeichnet werden. Der Kanton soll die Hälfte der Kosten für die Erstzuweisung des EWID tragen, die an beauftragte Dritte gemäss § 21 Absatz 2 des Entwurfs zu entrichten sind. Die Gemeinden sollen die andere Hälfte der Kosten tragen. Unser Rat regelt das Nähere. Wir werden dabei die Grösse und bereits geleistete Vorarbeiten der einzelnen Gemeinden berücksichtigen.

§ 23 Aufbau der kantonalen Register

Dieser Paragraf regelt die Datenherkunft beim Aufbau der kantonalen Register. Der Aufbau der Register basiert ausschliesslich auf bereits in elektronischer Form bestehenden Datenquellen und setzt keine eigenen Erhebungen voraus. Die kantonale Einwohnerplattform wird mit Daten aus den kommunalen Einwohnerregistern aufgebaut (Abs. 1). Die Daten werden erst nach Abschluss der Merkmalsharmonisierung übernommen. Das kantonale Gebäude- und Wohnungsregister wird mit Daten aus dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister erstellt (Abs. 2). Die Daten werden erst nach Abschluss der Konsolidierung des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters übernommen. Das kantonale Betriebs- und Unternehmensregister wird mit Daten aus dem eidgenössischen Betriebs- und Unternehmensregister aufgebaut (Abs. 3).

§ 24 Änderung von Erlassen

Im Zusammenhang mit dem Erlass des Registergesetzes sind auch das Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, das Statistikgesetz und das Datenschutzgesetz zu ändern.

§ 25 Inkrafttreten

Das Registergesetz soll am 1. September 2009 in Kraft treten. Voraussetzung dafür ist dessen Verabschiedung durch Ihren Rat spätestens in der Junisession.

VI. Anhang: Änderungen anderer Erlasse

1. Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (SRL Nr. 5)

§ 2a Melde- und Auskunftspflicht

Der neue § 2a formuliert als Grundsatz eine allgemeine Melde- und Auskunftspflicht. Diese stützt sich auf Artikel 11 RHG. Mit der Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die im Einwohnerregister geführten Merkmale einer Person immer möglichst aktuell, richtig und vollständig sind, eine Vorgabe, die das RHG in Artikel 5 macht. Insbesondere soll auch sichergestellt werden, dass ein Wohnungswechsel innerhalb eines Gebäudes gemeldet wird.

§ 3 Einleitungssatz

Artikel 11 RHG verlangt von den Kantonen, die notwendigen Vorschriften zu erlassen, damit sich natürliche Personen innerhalb von 14 Tagen nach einem Umzug bei der für die Führung des Einwohnerregisters zuständigen Amtsstelle melden. Die dafür in § 3 bisher vorgesehene Frist von 10 Tagen ist dem Registerharmonisierungsgesetz anzupassen und auf 14 Tage zu verlängern. Aus demselben Grund wird auch die Mindestaufenthaltsdauer von zwei auf drei Monate erhöht (vgl. Art. 3 Unterabs. c RHG).

§ 5 Aufenthalt

Analog zu § 3 ist auch in § 5 die bisherige Frist von 10 Tagen auf 14 Tage zu verlängern.

§ 13 Einwohnerregister

Bisher verpflichtete § 13 die Gemeinden zur Führung einer Einwohnerkontrolle in Karteiform. Damit in Zukunft ein optimaler Datenaustausch zwischen den Einwohnerregistern möglich ist, müssen die Gemeinden in Absatz 1 neu verpflichtet werden, das Einwohnerregister in elektronischer Form zu führen. Nur so wird es möglich, dem Bund gestützt auf das Registerharmonisierungsgesetz die verlangten Daten für statistische Zwecke zur Verfügung zu stellen. Auch die kantonale Einwohnerplattform erfordert elektronisch geführte Einwohnerregister. Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 6 RHG und legt – in Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung in § 13 – fest, dass die Gemeinden das Einwohnerregister führen. Absatz 2 umschreibt den zwingenden Inhalt des Einwohnerregisters. Die Führung der Merkmale gemäss Artikel 6 RHG schreibt das Bundesrecht vor. Neben diesen obligatorischen Merkmalen können die Kantone die Führung zusätzlicher Merkmale vorschreiben. Artikel 7 RHG stellt den Kantonen frei, im Einwohnerregister zusätzlich zu den Merkmalen gemäss Artikel 6 RHG weitere Merkmale zu führen. Wir schlagen vor, dass im Einwohnerregister nebst den in Artikel 6 RHG zwingend vorgeschriebenen Merkmalen noch folgende weitere Merkmale zu führen sind, welche zum Teil schon heute geführt werden müssen (vgl. § 4a Abs. 2 Gesetz über die Kantonspolizei). Es sind dies der

Name und der Vorname der Eltern bei der Geburt eines Kindes, der Name und der Vorname des Ehegatten, der Ehegattin, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin sowie das Sorgerecht und die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit (z.B. Handlungsfähigkeit ist eingeschränkt, da die Person unmündig oder bevormundet ist). Zusätzlich sind auch Sperrvermerke wie zum Beispiel Daten- und Schriften sperren zu übernehmen. Nur so kann sichergestellt werden, dass keine ungerechtfertigte Datenweitergabe erfolgt. In Absatz 3 erhält unser Rat die Kompetenz, den Gemeinden die Erfassung zusätzlicher Merkmale vorzuschreiben oder zu gestatten, sofern dies für die Erfüllung kantonaler oder kommunaler Aufgaben notwendig ist. Dabei ist dem Datenschutz und dem Persönlichkeitsschutz Rechnung zu tragen. Unser Rat soll dabei bestimmen, wie die Merkmale zu führen sind, welche nicht im amtlichen Katalog gemäss Artikel 4 Absatz 4 RHG aufgeführt sind (Abs. 4). Absatz 5 hält fest, dass die Daten zwischen den Einwohnerregistern ausgetauscht werden. Diese Bestimmung stützt sich auf Artikel 10 RHG. Der Datenaustausch hat laufend zu erfolgen (vgl. Art. 6 RHV).

§ 17 Ergänzende und subsidiäre Auskunftspflicht

Ohne eine Meldepflicht für Vermieterinnen und Vermieter, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgeberinnen und -geber ist es für die Gemeinden nur schwer möglich, das Einwohnerregister richtig und vollständig zu führen. Kommt nämlich jemand seiner persönlichen Meldepflicht nicht nach, hat die Gemeinde gar keine Kenntnis von meldepflichtigen Tatsachen und damit auch keine Veranlassung, bei Vermieterinnen oder Logisgebern nachzufragen. Nur wenn diese verpflichtet sind, ein-, um- und wegziehende Personen zu melden, hat die Gemeinde überhaupt die Möglichkeit, von meldepflichtigen Personen Informationen zu erhalten. Aus diesem Grund erachten wir eine Meldepflicht für Vermieter und Logisgeberinnen für notwendig. Nur so haben die Gemeinden die Chance, ihre Einwohnerregister aktuell, richtig und vollständig zu führen (vgl. Art. 5 RHG). Artikel 12 Absatz 1 RHG sieht zwar lediglich eine subsidiäre Auskunftspflicht von Vermieterinnen und Vermietern, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgebern vor. Die Kantone sind jedoch frei, diesbezüglich weiter gehende Meldepflichten vorzusehen. So kennen beispielsweise die Stadt Luzern, aber auch der Kanton Zürich seit Jahren eine parallel zur persönlichen Meldepflicht bestehende Meldepflicht der Vermieterinnen und Vermieter. Diese funktioniert gemäss Aussagen der zuständigen Behörden sehr zuverlässig und stellt ein wertvolles Hilfsmittel beim Nachführen des Einwohnerregisters dar. Der Kanton Zürich beabsichtigt denn auch, diese Meldepflicht im Rahmen der Umsetzung des RHG beizubehalten. Entgegen der Vernehmlassungsvorlage verzichten wir jedoch darauf, die Vermieterinnen und die Logisgeber zu verpflichten, die meldepflichtigen Tatsachen innert 14 Tagen zu melden. Dies erlaubt es ihnen, den Gemeinden diese Meldungen gestaffelt, und wie bereits heute meistens üblich, auf elektronischem Weg zu übermitteln. Zudem beschränkt sich die Meldepflicht auf Name, Vorname, Mietbeginn und -ende der betroffenen Personen.

Absatz 1 normiert gestützt auf Artikel 12 RHG die Pflicht der Vermieterinnen und Vermieter, der Liegenschaftsverwaltungen sowie der Logisgeber, ein-, um- und wegziehende Personen der Gemeinde unentgeltlich zu melden. Gemäss Artikel 9

RHV haben die Kantone sicherzustellen, dass die Bewohnerinnen und Bewohner von Kollektivhaushalten (z.B. Alters- und Pflegeheime, Kliniken, Strafanstalten, Internate) in den Registern geführt werden. Dies erfolgt jedoch einzig zu statistischen Zwecken. Die Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten gemäss Artikel 2 RVH sind deshalb zu verpflichten, Bewohnerinnen und Bewohner unentgeltlich zu melden (Abs. 2). In der BFS-Richtlinie «Erhebung der Kollektivhaushalte», Version 1 vom 30. April 2008, wird festgelegt, dass die Meldungen der Kollektivhaushalte gemäss Artikel 2 Unterabsatz a RVH per Stichtag 31. Dezember (also nur einmal jährlich) unter Angabe eines reduzierten Merkmalsumfangs zu erfolgen haben. Verlangt werden die Merkmale AHV-Versichertennummer, amtlicher Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Zivilstand, Staatsangehörigkeit, Zuzugsdatum, Gemeinde des Hauptwohnsitzes und Wohnadresse (Gebäude des Kollektivhaushalts). Absatz 3 statuiert eine subsidiäre Auskunftspflicht der Arbeitgeber sowie der Anbieterinnen und Anbieter leitungsgebundener Dienste, sofern Meldepflichtige ihren Pflichten gemäss § 2a nicht nachkommen. Auch die Erfüllung dieser Meldepflicht wird nicht abgegolten. Mit dieser Bestimmung soll den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt werden, neben den Informationen, die sie von den verschiedenen Melde- und Auskunftspflichtigen erhalten, zusätzliche Informationsquellen zu nutzen, um den Anspruch auf Richtigkeit und Aktualität der im Einwohnerregister zu führenden Daten gerecht zu werden. Die Grundlage für die Regelung von Absatz 3 findet sich in den Artikeln 8 Absatz 2 sowie 12 Absatz 1a RHG. Dem Anliegen der Grünen, dass Arbeitgeberinnen und -geber nur über die Wohn- und Zustelladresse Auskunft geben müssen, wurde in Absatz 3a Rechnung getragen.

§ 18 Sanktionen

Die §§ 2a und 17 statuieren gestützt auf das Registerharmonisierungsgesetz verschiedene Melde- und Auskunftspflichten. Damit diese Pflichten erfüllt werden, braucht es eine Sanktionsnorm. Bei der vorgesehenen Busse handelt es sich um eine Verwaltungsstrafe und nicht um eine Strafe im Sinn des Strafgesetzbuches. Sie wird denn auch von der Gemeinde und nicht von der Polizei oder den Strafverfolgungsbehörden verhängt. Die geltende Bestimmung sieht für Verletzungen der Melde- und Auskunftspflichten lediglich eine Geldbusse von 5 bis 50 Franken und die Belastung mit sämtlichen Kosten vor. Zudem bezieht sie sich nur auf Personen, die ihrer Pflicht zur Regelung des Wohnsitzes nicht nachkommen. Der heutige Bussenrahmen ist nicht mehr aktuell und deshalb zu erhöhen. Zudem ist die Sanktionsnorm offener zu formulieren, sodass alle auskunfts- und meldepflichtigen Personen erfasst werden. Die Sanktionsnorm wird somit den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Gleichzeitig wird die heute noch vorgesehene Möglichkeit der Wegweisung von Säumigen aus der Gemeinde aus dem Gesetz gestrichen. Die Wegweisung widerspricht dem Grundsatz der Niederlassungsfreiheit.

2. Statistikgesetz (SRL Nr. 28a)

§ 23a Absatz 4

Ein zentrales Ziel der Registerharmonisierung besteht darin, statistische Direkterhebungen bei der Bevölkerung auf ein Minimum zu beschränken und die notwendigen Informationen soweit möglich aus bestehenden Datensammlungen, meist aus Registern der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Verwaltung, zu beziehen. Da statistische Fragestellungen oft themenübergreifend sind und sich nicht alle Informationen aus dem gleichen Register extrahieren lassen, ist mit der Registerharmonisierung die Notwendigkeit verbunden, verschiedene Register miteinander zu verknüpfen. Zur Erfüllung ihrer statistischen Aufgaben wird deshalb die zentrale Statistikstelle im Statistikgesetz in einer neuen Bestimmung ermächtigt, Daten miteinander zu verknüpfen, wenn diese anonymisiert werden. Werden besonders schützenswerte Daten verknüpft oder ergeben sich aus der Verknüpfung Persönlichkeitsprofile, so sind die verknüpften Daten nach Abschluss der statistischen Auswertungsarbeiten zu löschen.

3. Datenschutzgesetz (SRL Nr. 38)

§§ 2 Absatz 5, 5 Absatz 3 und 5a

Bei der Verknüpfung von Datenbanken entsteht oft die Situation, dass den Datenbearbeiterinnen und -bearbeitern viel mehr Informationen zur Verfügung stehen, als sie für die alltägliche Arbeit benötigen. Die Zugriffsmöglichkeit auf diese unnötig zur Verfügung stehende Information erweitert die Missbrauchsmöglichkeiten. Dem soll im neuen § 5a Absatz 1 des Datenschutzgesetzes dadurch begegnet werden, dass den Datenbearbeiterinnen und -bearbeitern nur Zugriff auf Daten erlaubt wird, die sie regelmäßig bearbeiten. Es kann aber vorkommen, dass eine bearbeitende Person, die normalerweise keinen Zugriff auf ein bestimmtes Datenbankfeld oder Merkmal benötigt, dieses in einem Einzelfall eben doch kennen muss. Die Formulierung von § 5 Absatz 3 des Entwurfes zur Änderung des Datenschutzgesetzes soll verhindern, dass in solchen Fällen ein permanenter Zugriff auf das Merkmal eingerichtet wird und so schleichend ein «Vollzugriff für alle» entsteht. Die datenbearbeitende Person erhält darum die im Einzelfall benötigte Information, allerdings nicht mittels Zugriff im System, sondern über eine andere Person (meist dürfte es sich um eine vorgesetzte Person handeln), die kontrollieren kann, ob es sachlich gerechtfertigt ist, diese Information zu verwenden. Der gleiche Kontrollgedanke steht hinter der alternativen Möglichkeit, den Zugriff auf nur im Einzelfall benötigte Daten ohne Einbezug weiterer Personen zu erlauben, sofern der Zugriff gespeichert und vom Inhaber oder der Inhaberin der Datensammlung sowie vom Beauftragten oder der Beauftragten für den Datenschutz überprüft werden kann (vgl. § 5a Abs. 2).

VII. Auswirkungen der Registerharmonisierung

1. Organisatorische Auswirkungen auf die Gemeinden und auf den Kanton

Im Rahmen der Umsetzung des Registerharmonisierungsprojektes ist bereits eine Projektorganisation für alle Prozesse und Teilaufgaben erstellt worden. Das gesamte Projekt der Registerharmonisierung wird durch die zentrale Statistikstelle des Kantons geleitet und koordiniert, einschliesslich Aufbau und Betrieb der kantonalen Register. Es sind verschiedene technische und organisatorische Aufgaben zu lösen. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik, den Gemeinden und den Einwohnerkontroll-Software-Lieferanten. Weiter sind in Zusammenarbeit mit den Einwohnerkontroll-Software-Lieferanten und den Gemeinden die technischen Voraussetzungen für die Datenaustauschprozesse zu schaffen. Eine wichtige Aufgabe wird die Organisation und die Kontrolle der Zugriffsrechte auf die kantonalen Register darstellen.

Für die Gemeinden entsteht ein zusätzlicher administrativer Aufwand vor allem für folgende Prozesse:

- Konsolidierung des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR),
- Abgleich der Gebäudeadressen zwischen GWR und Einwohnerregister (EWR),
- Merkmalsharmonisierung und Validierung des EWR,
- Erstvergabe der neuen AHV-Versichertennummer,
- Zuweisung der eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren (EGID und EWID).

Nach Inbetriebnahme der kantonalen Einwohnerplattform werden die Gemeinden andererseits bei den Datenlieferungen an den Bund entlastet, werden diese doch dann zentral durch die zentrale Statistikstelle erledigt.

2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden und auf den Kanton

Die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung der Registerharmonisierung im Kanton Luzern haben wir im Rahmen der Festlegung der im Kanton zu verfolgenden Strategie schätzen lassen. In Kenntnis dieser finanziellen Folgen haben wir die Umsetzungsstrategie am 8. April 2008 beschlossen.

a. Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden

Die Höhe der Kosten der Umsetzung der Registerharmonisierung für die Gemeinden ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Die Kosten sind unter anderem abhängig von der Gemeindegröße, der Anzahl der Gebäude mit mehr als einer Wohnung, dem notwendigen Bereinigungsbedarf für das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister, den Adressbereinigungen im Einwohnerregister sowie von der Bereinigung des Einwohnerregisters aufgrund der Merkmalsharmonisierung und im Rahmen der Validierung. Einen Einfluss auf die Kosten in den einzelnen Gemeinden hat auch die eingesetzte Einwohnerkontroll-Software. Die drei im Kanton Luzern eingesetzten Einwohnerkontroll-Software-Pakete unterscheiden sich in der Möglichkeit der automatischen Umcodierung von Merkmalen. Wir schätzen die durchschnittlichen Kosten pro Einwohner (ohne Bereinigungsaufwand) auf etwa 8 Franken. Die Kosten der Registerharmonisierung für die Gemeinden dürften sich somit auf insgesamt rund 3 Millionen Franken belaufen, verteilt auf die Jahre 2008 bis 2010. Dieser Berechnung liegt die Annahme zugrunde, dass die Entschädigung der Post zwischen Kanton und Gemeinden hälftig aufgeteilt wird.

Der Bereinigungsaufwand kann nicht generell quantifiziert werden, da die Ausgangslage in den Gemeinden sehr unterschiedlich ist. Kleinere und mittlere Gemeinden dürften die Prozesse der Registerharmonisierung ohne zusätzliches Personal durchführen können, einige grössere Gemeinden hingegen, vor allem jene mit vielen komplexen Gebäuden, werden ihre personellen Ressourcen während einiger Monate erhöhen müssen.

b. Finanzielle Auswirkungen für den Kanton

Die Kosten für die Umsetzung der Registerharmonisierung im Kanton Luzern zulasten des Kantons werden auf rund 5 Millionen Franken – verteilt auf die Jahre 2008 bis 2010 – beziffert. Davon sind rund 1,5 Millionen Franken Personalkosten. Die Kosten berücksichtigen auch den Auftrag an die Post für die Durchführung der EWID-Zuweisung. Der Berechnung liegt zudem die Annahme zugrunde, dass die Entschädigung der Post zwischen Kanton und Gemeinden hälftig aufgeteilt wird. Ab 2011 fallen jährliche Betriebskosten von rund 500 000 Franken für den Betrieb der kantonalen Datenplattformen an (kantonale Einwohnerplattform, kantonales Gebäude- und Wohnungsregister und kantonales Betriebs- und Unternehmensregister).

Die Kosten mit Investitionscharakter, insbesondere für die Entschädigung der Post und den Aufbau der kantonalen Datenplattformen, werden durch die Lustat Statistik Luzern finanziert. Der laufende Aufwand, einschliesslich der Abschreibungen und Zinsen der Investitionen, wird im Staatsbeitrag an die Lustat Statistik Luzern berücksichtigt.

VIII. Verordnung

Das Projekt Registerharmonisierung des Bundes ist einem engen Terminplan unterworfen. Gemäss Registerharmonisierungsgesetz muss die Anschlussgesetzgebung in den Kantonen am 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt werden. Das Registergesetz kann jedoch frühestens am 1. September 2009 in Kraft treten. Wir haben deshalb geprüft, ob wir allenfalls gestützt auf Artikel 21 Absatz 2 RHG in Verbindung mit § 56 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Luzern Bestimmungen zu denjenigen Bereichen erlassen müssen, die gestützt auf das Bundesrecht per 1. Januar 2009 in Kraft treten müssen und für die eine kantonale Regelung unerlässlich ist. Es geht dabei in erster Linie um die kantonalen Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln 9–12 RHG (Bestimmung der für die Umsetzung im Kanton zuständigen Stelle sowie Vorschriften zum Meldewesen). Wir haben die Notwendigkeit solcher Bestimmungen verneint, weil das neue Registergesetz rechtzeitig vor der vollständigen Umsetzung der Registerharmonisierung im Jahr 2010 in Kraft treten dürfte. Die Arbeiten für den Aufbau der kantonalen Datenplattformen können wir zudem gestützt auf § 10 des Statistikgesetzes bereits vor Inkrafttreten des Registergesetzes in Angriff nehmen.

IX. Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Gesetzesentwurf zuzustimmen.

Luzern, 20. Januar 2009

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Max Pfister
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

Nr. 25

**Gesetz
über die Harmonisierung amtlicher Register
(Registergesetz)**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 20. Januar 2009,
beschliesst:*

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Das Gesetz vollzieht das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz) vom 23. Juni 2006 und die dazugehörigen Ausführungserlasse des Bundes.

² Es bezweckt zudem die Vereinfachung des Austauschs von Daten zwischen den von den Gemeinden geführten Registern und jenen des Kantons durch deren Harmonisierung.

³ Es regelt den Aufbau und den Betrieb der kantonalen Einwohnerplattform, des kantonalen Gebäude- und Wohnungsregisters und des kantonalen Betriebs- und Unternehmensregisters sowie die systematische Verwendung der AHV-Versichertennummer.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Die zuständige Stelle für die Koordination, die Durchführung und die Qualitätskontrolle der Registerharmonisierung gemäss Artikel 9 des Registerharmonisierungsgesetzes ist die zentrale Statistikstelle des Kantons.

² Sie ist auch für die Führung der kantonalen Einwohnerplattform, des kantonalen Gebäude- und Wohnungsregisters und des kantonalen Betriebs- und Unternehmensregisters verantwortlich.

II. Begriffe

§ 3 *Hauptwohnsitz*

¹ Hauptwohnsitz im Sinn dieses Gesetzes hat eine Person in der Gemeinde, in der sie beabsichtigt, dauernd zu verbleiben, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen.

² Für Ausländerinnen und Ausländer mit Anmeldepflicht nach Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 ist der Hauptwohnsitz in jener Gemeinde, für welche die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung erteilt wurde.

³ Eine Person kann nur einen Hauptwohnsitz haben.

§ 4 *Nebenwohnsitz*

¹ Nebenwohnsitz im Sinn dieses Gesetzes hat eine Person in der Gemeinde, in der sie sich zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinanderfolgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres aufhält.

² Eine Person kann mehrere Nebenwohnsitze haben.

³ Hat eine Person in der Schweiz einen oder mehrere Nebenwohnsitze, aber keinen Hauptwohnsitz nach § 3, ist ein schweizerischer Hauptwohnsitz zu bezeichnen.

§ 5 *Eidgenössischer Gebäudeidentifikator*

Der eidgenössische Gebäudeidentifikator (EGID) ist der Gebäudeidentifikator nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister.

§ 6 *Eidgenössischer Wohnungsidentifikator*

Der eidgenössische Wohnungsidentifikator (EWID) ist der Wohnungsidentifikator nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister.

III. Registerführung

§ 7 *Allgemeines*

¹ Die Gemeinden und der Kanton arbeiten zusammen, um die Aktualität, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Register sicherzustellen.

² Die zentrale Statistikstelle des Kantons Luzern legt nach Rücksprache mit den Gemeinden, den betroffenen kantonalen Verwaltungsorganen sowie den betroffenen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften die technischen Voraussetzungen für den Aufbau und den Betrieb der kantonalen Register fest.

§ 8 Einwohnerregister der Gemeinden

¹ Die Gemeinden führen ein Einwohnerregister gemäss § 13 des Gesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 1. Dezember 1948.

² Im Einwohnerregister werden alle Personen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Gemeinde registriert.

§ 9 Kantonale Einwohnerplattform

¹ Der Kanton betreibt zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben des Kantons und der Gemeinden sowie zu statistischen Zwecken eine kantonale Einwohnerplattform als Replikat der Einwohnerregister der Gemeinden.

² Die kantonale Einwohnerplattform enthält die Merkmale der Einwohnerregister der Gemeinden.

§ 10 Kantonales Gebäude- und Wohnungsregister

¹ Der Kanton betreibt zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben des Kantons und der Gemeinden sowie zu statistischen Zwecken ein eidgenössisch anerkanntes kantonales Gebäude- und Wohnungsregister.

² Im kantonalen Gebäude- und Wohnungsregister werden Gebäude mit und ohne Wohnnutzung, provisorische Unterkünfte sowie Sonderbauten gemäss den Definitionen und Anforderungen des Merkmalskatalogs des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters geführt.

³ Folgende Merkmale werden im kantonalen Gebäude- und Wohnungsregister geführt:

- a. Merkmale gemäss Merkmalskatalog des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters,
- b. Zustelladresse der Liegenschaftsverwaltung oder des Eigentümers oder der Eigentümerin.

⁴ Der Regierungsrat kann nach Rücksprache mit dem oder der Beauftragten für den Datenschutz die Führung zusätzlicher Merkmale vorsehen.

⁵ Das kantonale Gebäude- und Wohnungsregister wird mit Meldungen aus dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister sowie Meldungen von Gemeinden, von kantonalen Verwaltungsorganen und von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften nachgeführt.

§ 11 Kantonales Betriebs- und Unternehmensregister

- ¹ Der Kanton betreibt zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben des Kantons und der Gemeinden sowie zu statistischen Zwecken ein kantonales Betriebs- und Unternehmensregister.
- ² Im kantonalen Betriebs- und Unternehmensregister werden die Merkmale des eidgenössischen Betriebs- und Unternehmensregisters geführt.
- ³ Der Regierungsrat kann nach Rücksprache mit dem oder der Beauftragten für den Datenschutz die Führung zusätzlicher Merkmale vorsehen.
- ⁴ Das kantonale Betriebs- und Unternehmensregister wird mit Meldungen aus dem eidgenössischen Betriebs- und Unternehmensregister sowie Meldungen von Gemeinden, von kantonalen Verwaltungsorganen und von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften nachgeführt.
- ⁵ Der Inhalt des kantonalen Betriebs- und Unternehmensregisters kann an das eidgenössische Betriebs- und Unternehmensregister weitergegeben werden.

IV. Eidgenössischer Gebäudeidentifikator und eidgenössischer Wohnungsidentifikator

§ 12 Führung und Bekanntgabe

- ¹ Die Liegenschaftsverwaltungen beziehungsweise die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, den eidgenössischen Gebäudeidentifikator (EGID) und den eidgenössischen Wohnungsidentifikator (EWID) zu führen.
- ² Die Liegenschaftsverwaltungen beziehungsweise die Vermieterinnen und Vermieter sind verpflichtet, den Mieterinnen und Mietern den EGID und den EWID der von ihnen belegten Wohnungen in einem Wohnungsausweis unentgeltlich bekannt zu machen.

V. Datenübermittlung

§ 13 Grundsätze der Datenübermittlung

- ¹ Alle registerführenden Stellen der Gemeinden und des Kantons gemäss Artikel 2 Absatz 2 des Registerharmonisierungsgesetzes sind an die zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes (Sedex) anzuschliessen.
- ² Die Datenübermittlung zwischen den Registern gemäss den §§ 8 und 9 erfolgt ausschliesslich über Sedex.

§ 14 *Datenaustausch unter den Gemeinden*

¹ Die für die Führung des Einwohnerregisters zuständigen Gemeindestellen tauschen beim Wegzug und Zuzug von Personen die Daten gemäss Artikel 6 des Registerharmonisierungsgesetzes untereinander aus.

² Die Gemeinden tauschen die Daten unentgeltlich aus.

§ 15 *Datenübermittlung an die zentrale Statistikstelle des Kantons*

¹ Die Gemeinden, die zuständigen kantonalen Verwaltungsorgane und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften sind verpflichtet, der zentralen Statistikstelle des Kantons die erforderlichen Daten zum Aufbau, zur Nachführung und zur Qualitätskontrolle der kantonalen Register gemäss den §§ 9–11 unentgeltlich zu übermitteln. Der Regierungsrat bezeichnet die zur Nachführung berechtigten und dafür verantwortlichen Stellen.

² Die Datenübermittlung erfolgt für die Mutationen mindestens tagesaktuell.

³ Die zentrale Statistikstelle des Kantons legt die Periodizität von Bestandeslieferungen, die Schnittstellen und die technischen Modalitäten für die Datenübermittlung fest.

§ 16 *Datenübermittlung an das Bundesamt für Statistik*

¹ Die zentrale Statistikstelle des Kantons ist für die Datenübermittlung an das Bundesamt für Statistik gemäss Artikel 14 des Registerharmonisierungsgesetzes zuständig.

² Sie ist weiter zuständig für die Regelung der Datenübermittlung an das Bundesamt für Statistik zur Aktualisierung des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters sowie des eidgenössischen Betriebs- und Unternehmensregisters nach den Vorgaben des Bundes.

VI. AHV-Versichertennummer

§ 17 *Systematische Verwendung*

¹ Die vom Bundesrecht ermächtigten Stellen und Institutionen, die mit dem Vollzug von kantonalem Recht betraut sind, dürfen die AHV-Versichertennummer für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch verwenden.

² Folgende Stellen und Institutionen, die mit dem Vollzug von kantonalem Recht betraut und nicht unter Absatz 1 genannt sind, dürfen die AHV-Versichertennummer für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch verwenden:

- a. Kantonspolizei,
- b. Strassenverkehrsamt,

- c. Grundbuchämter,
- d. Gebäudeversicherung des Kantons Luzern,
- e. Kantonsärztliche Dienste,
- f. Kollektivhaushalte, die gemäss Bundesrecht an die Einwohnerregister Daten liefern müssen.

³ Andere Stellen und Institutionen können die AHV-Versichertennummer zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nur dann systematisch verwenden, wenn ein Spezialgesetz dies vorsieht.

VII. Datenschutz

§ 18 Auskunfts- und Einsichtsrecht

Das Recht, Auskunft über die Personendaten der Register gemäss den §§ 8–11 zu verlangen und in sie Einsicht zu nehmen, richtet sich nach dem Datenschutzgesetz vom 2. Juli 1990.

§ 19 Sperrvermerke

Sperrvermerke im Einwohnerregister der Gemeinde gemäss § 11 Absatz 4 des Datenschutzgesetzes werden auch in die kantonale Einwohnerplattform übernommen.

§ 20 Zugriff auf die kantonalen Register

¹ Die Gemeinden, die kantonalen Verwaltungsorgane und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften haben Zugriff auf diejenigen Daten der kantonalen Register gemäss den §§ 9–11, die für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

² Die zentrale Statistikstelle des Kantons kann zu statistischen Zwecken auf alle Daten der kantonalen Register zugreifen, wenn die Voraussetzungen gemäss den §§ 22–24 des Statistikgesetzes vom 13. Februar 2006 eingehalten sind.

³ Der Regierungsrat legt nach Rücksprache mit dem oder der Beauftragten für den Datenschutz die Stellen gemäss Absatz 1 sowie die Art und den Inhalt ihrer Zugriffsberechtigung und allfällige Gebühren fest.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 21 Erstzuweisung des EWID

¹ Die zentrale Statistikstelle des Kantons koordiniert kantonsweit die Erstzuweisung des EWID.

² Der Regierungsrat kann die zentrale Statistikstelle ermächtigen, mit der Ausführung bestimmter Teilprozesse Dritte zu beauftragen.

³ Die Gemeinden oder die beauftragten Dritten sind für die Erstzuweisung des EWID berechtigt, die Gebäude bei Bedarf bis zur Wohnungstür zu begehen.

⁴ Auf Anfrage der Gemeinden, der zentralen Statistikstelle des Kantons oder der beauftragten Dritten sind folgende Stellen verpflichtet, bei ihnen verfügbare Daten, die der Erstzuweisung des EWID dienen, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen:

- a. Unternehmen der Elektrizitätsversorgung,
- b. Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Verwaltungen von Liegenschaften,
- c. die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern,
- d. Grundbuchämter,
- e. mit der amtlichen Vermessung beauftragte Stellen.

⁵ Reichen die Informationen gemäss Absatz 3 und 4 nicht aus, sind die Bewohnerinnen und Bewohner der betreffenden Wohnungen verpflichtet, der zentralen Statistikstelle des Kantons, den Gemeinden oder den beauftragten Dritten auf Anfrage Auskunft über Grösse und Lage der Wohnung sowie über die Namen und Vornamen der wohnhaften Personen zu erteilen.

§ 22 Kosten der Erstzuweisung des EWID

Der Kanton trägt die Hälfte der Kosten für die Erstzuweisung des EWID, welche an beauftragte Dritte gemäss § 21 Absatz 2 zu entrichten sind. Die Gemeinden tragen die andere Hälfte der Kosten. Der Regierungsrat regelt das Nähere. Er berücksichtigt dabei die Grösse und bereits erfolgte Vorarbeiten der einzelnen Gemeinden.

§ 23 Aufbau der kantonalen Register

¹ Die kantonale Einwohnerplattform wird mittels Datenübernahme aus den Einwohnerregistern der Gemeinden aufgebaut.

² Das kantonale Gebäude- und Wohnungsregister wird mittels Datenübernahme aus dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister aufgebaut.

³ Das kantonale Betriebs- und Unternehmensregister wird mittels Datenübernahme aus dem eidgenössischen Betriebs- und Unternehmensregister aufgebaut.

§ 24 Änderung von Erlassen

Die folgenden Erlasse werden gemäss Anhang geändert:

- Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 1. Dezember 1948,
- Statistikgesetz vom 13. Februar 2006,
- Datenschutzgesetz vom 2. Juli 1990.

§ 25 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. September 2009 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Änderung von Erlassen im Zusammenhang mit dem Erlass des Registergesetzes

a. Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (SRL Nr. 5)

Das Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 1. Dezember 1948 wird wie folgt geändert:

§ 2a Melde- und Auskunftspflicht (neu)

¹ Wer in einer Gemeinde Wohnsitz nimmt oder als Aufenthalter verweilt, hat sich zu Beginn und bei Beendigung bei der Gemeinde zu melden. Die Meldepflicht besteht auch bei einem Umzug innerhalb der Gemeinde oder innerhalb eines Gebäudes.

² Es ist wahrheitsgetreu Auskunft zu geben über die im Einwohnerregister zu erfassenden Daten. Diese sind, soweit erforderlich, zu belegen.

§ 3 Einleitungssatz

Wer in einer Gemeinde des Kantons Wohnsitz nimmt oder dort länger als drei Monate verweilen will, hat zur Begründung der Niederlassung binnen 14 Tagen folgende Vorschriften zu erfüllen:

§ 5 Aufenthalt

Wer in einer Gemeinde vorübergehend verweilen will, ohne Niedergelassener gemäss § 3 zu sein, gilt als Aufenthalter. Als solcher bedarf er einer Aufenthaltsbewilligung der Gemeinde, falls er nicht Bürger dieser Gemeinde ist. Aufenthalter müssen sich innert 14 Tagen bei der Gemeinde anmelden und den Ausweis hinterlegen, dass sie ihre Niederlassung gesetzlich geregelt haben.

§ 13 Einwohnerregister

¹ Die Gemeinden führen gemäss den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz) vom 23. Juni 2006 ein Einwohnerregister in elektronischer Form.

² Im Einwohnerregister sind folgende Merkmale zu führen:

- a. Merkmale gemäss Artikel 6 des Registerharmonisierungsgesetzes,
- b. Name und Vorname der Eltern bei der Geburt des Kindes,
- c. Name und Vorname des Ehegatten oder des eingetragenen Partners,
- d. Sorgerecht und zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,
- e. Sperrvermerke.

³ Der Regierungsrat kann nach Rücksprache mit dem kantonalen Beauftragten für den Datenschutz durch Verordnung die Führung weiterer Merkmale vorsehen, sofern dies zur Erfüllung kantonaler oder kommunaler Aufgaben notwendig ist. Er beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

⁴ Er bestimmt, wie die Merkmale zu führen sind, die nicht im amtlichen Katalog gemäss Artikel 4 Absatz 4 des Registerharmonisierungsgesetzes aufgeführt sind.

⁵ Die Gemeinden tauschen beim Wegzug und Zuzug von Personen die Daten der Einwohnerregister laufend untereinander aus.

§ 17 *Ergänzende und subsidiäre Auskunftspflicht*

¹ Die Vermieter beziehungsweise die Liegenschaftsverwaltungen sind verpflichtet, der Gemeinde Namen und Vornamen sowie Mietbeginn und -ende der ein-, um- und wegziehenden Mieter unentgeltlich zu melden. Sie geben auch den eidgenössischen Gebäudeidentifikator (EGID) und den eidgenössischen Wohnungsidentifikator (EWID) bekannt. Diese Verpflichtung gilt ebenso für Logisgeber über die in ihrem Haushalt wohnenden Personen.

² Leiter von Kollektivhaushalten haben der Gemeinde die Bewohner unentgeltlich zu melden. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

³ Wird die Meldepflicht gemäss § 2a nicht erfüllt, haben der Gemeinde auf Anfrage hin unentgeltlich Auskunft zu erteilen:

- a. Arbeitgeber über die Wohn- und Zustelladressen der bei ihnen beschäftigten meldepflichtigen Personen,
- b. Elektrizitätsversorgungsunternehmen und andere Anbieter leitungsgebundener Dienste über Daten, die zur Bestimmung und Nachführung der Wohnungsidentifikation notwendig sind.

§ 18 *Sanktionen*

Wer den in diesem Gesetz festgelegten Melde- und Auskunftspflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann von der Gemeinde mit Busse bis 1000 Franken bestraft werden. Die Busse fällt in die Gemeindekasse.

b. Statistikgesetz (SRL Nr. 28a)

Das Statistikgesetz vom 13. Februar 2006 wird wie folgt geändert:

§ 23 *Absatz 4 (neu)*

Zur Erfüllung ihrer statistischen Aufgaben kann die zentrale Statistikstelle Daten miteinander verknüpfen, sofern diese anonymisiert werden. Werden besonders schützenswerte Daten verknüpft oder ergeben sich aus der Verknüpfung Persönlich-

keitsprofile, sind die verknüpften Daten nach Abschluss der statistischen Auswertungsarbeiten zu löschen.

Der bisherige Absatz 4 wird neu zu Absatz 5.

c. Datenschutzgesetz (SRL Nr. 38)

Das Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 5 (neu)

⁵ Ein Verknüpfen von Personendaten verschiedener Datenbanken ist jedes regelmässige, automatische oder manuelle Ergänzen der zu einer Person in einer Datenbank vorliegenden Daten durch Daten einer anderen Datenbank.

Die bisherigen Absätze 5–7 werden neu zu den Absätzen 6–8.

§ 5 Absatz 3 (neu)

³ Organe dürfen auf Daten, die durch Verknüpfung entstanden sind, zugreifen, wenn sie berechtigt sind, die Daten jeder einzelnen betroffenen Datenbank zu bearbeiten. Der Regierungsrat regelt die weiteren Anforderungen an Verknüpfungen von Personendaten.

§ 5a Verknüpfung von Personendaten (neu)

¹ Das Verknüpfen von Personendaten verschiedener Datenbanken ist nur dann erlaubt, wenn sichergestellt ist, dass alle datenbearbeitenden Personen nur diejenigen Daten bearbeiten können, die sie für ihre Arbeit typischerweise und regelmässig benötigen.

² In Einzelfällen können Daten entweder bei der zugriffsberechtigten Person oder über ein automatisiertes Abrufverfahren beschafft werden, sofern der Zugriff gespeichert und vom Inhaber der Datensammlung sowie vom Beauftragten für den Datenschutz überprüft werden kann.